

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
Telefon 031 633 75 11  
Telefax 031 633 75 05  
www.be.ch/chancellerie  
info@sta.be.ch

Caroline Brunner  
Direktwahl: 031 633 75 21  
caroline.brunner@sta.be.ch



## **Weiterentwicklung des Sondersta- tuts des Berner Juras und der kan- tonalen Zweisprachigkeit**

**Projekt «Status quo plus»**

**Schlussbericht der Staatskanzlei zu Händen  
des Regierungsrates**

Bearbeitungs-Datum	27. November 2014
Version	1
Dokument Status	geprüft
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Autor	Caroline Brunner
Dok.-Nr.	421268
Aktenzeichen	4.0.3/002-06

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort der Juradelegation des Regierungsrates .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Betrachtungen .....</b>	<b>6</b>
2.1	Aufträge des Regierungsrates .....	6
2.2	Umsetzung der Aufträge durch die STA.....	7
2.3	Mitwirkung des BJR und des RFB .....	7
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der Anträge gemäss Ziffer 4 und 5.....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Bereiche gemäss Ziffer 3 des RRB vom 4.9.2013 .....</b>	<b>14</b>
4.1	Bildung von Anlaufstellen in den Direktionen .....	14
4.2	Errichtung einer dem BJR-Sekretariat angegliederten Kulturbeauftragtenstelle (Kultur + Lotterie- und Sportfonds) sowie Änderung der Gesuchsbehandlungsverfahren.....	17
4.3	Erweiterung der Entscheidungskompetenzen im Bereich der Kulturbeiträge, um über gewisse, dem Regierungsrat zugewiesene Befugnisse zu verfügen .....	19
4.4	Erarbeitung eines Sportfondskonzepts nach dem Muster des Kulturkonzepts gemäss Artikel 22 SStG .....	20
4.5	Erweiterung der Befugnisse bei der Ernennung der bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter in bestimmten kantonalen oder regionalen Gremien, die nicht in Artikel 26 SStG aufgeführt sind.....	21
4.6	Neue regionalpolitische Entscheidungsbefugnisse für den BJR (NRPG-Projekte) .....	22
4.7	Kompetenzübertragung mit Finanzrahmen von einer kantonalen Direktion, sofern es sich um (interjurassische, grenzüberschreitende oder BEJUNE-) Geschäfte im Zusammenhang mit der französischsprachigen Identität handelt.....	23
4.8	Entscheidungskompetenzen im Hinblick auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit.....	25
4.9	Erweiterung der direkten Partnerschaft auf benachbarte Regionen und Kantone .....	27
4.10	Beibehaltung von französischsprachigen Verwaltungsstellen in der Kantonsverwaltung .....	28
4.11	Vorschläge und Fragestellungen der Bieler Juradelegation (DBAJ).....	29
4.11.1	Stärkere Mitwirkungsbefugnisse bei Ernennungsverfahren.....	29
4.11.2	Klärung des Verfahrens zur Konsultation von RFB und BJR sowie stärkere Hervorhebung und Berücksichtigung der Stellungnahmen von RFB und BJR.....	30
4.11.3	Stärkung der RFB-Befugnisse im Kulturbereich .....	31
4.11.4	Spezifische kantonale Kriterien für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel oder das kulturelle Leben im zweisprachigen Raum.....	32
4.11.5	Eidgenössisches Sprachengesetz.....	32
4.11.6	Überlegungen zu den Gebietsperimetern und zum Sprachenrecht in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland.....	33

<b>5</b>	<b>Stärkung der Zweisprachigkeit (Ziffer 5 des RRB vom 4.9.2013)</b> .....	<b>35</b>
5.1	Stärkung der frankophonen Präsenz in der Verwaltung.....	35
5.2	Gelebte Zweisprachigkeit in Biel/Bienne.....	35
5.3	Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge.....	35
5.4	Folgen.....	37
<b>6</b>	<b>Bereiche gemäss Ziffer 2 des RRB vom 4.9.2013</b> .....	<b>38</b>
6.1	Ausgangslage.....	38
6.2	Schlussfolgerungen der POM.....	38
6.3	Schlussfolgerungen der ERZ.....	38
6.4	Anträge der STA.....	38
<b>7</b>	<b>Schlussfolgerungen</b> .....	<b>39</b>
<b>8</b>	<b>Abkürzungen</b> .....	<b>41</b>
<b>9</b>	<b>Anhänge</b> .....	<b>43</b>

# 1 Vorwort der Juradelegation des Regierungsrates

---

Um die Beständigkeit der Jurapolitik des Regierungsrates nachvollziehen zu können, drängt sich ein Rückblick auf.

Als der Regierungsrat des Kantons Bern am 25. März 1994 zusammen mit der Regierung des Kantons Jura unter der Federführung des Bundesrates die Vereinbarung über die Institutionalisierung des interjurassischen Dialogs und die Bildung der Interjurassischen Versammlung unterzeichnete, beschloss er, dass die Folgen des Jurakonflikts nunmehr über den Weg des Dialogs und der Verhandlung überwunden werden müssen.

Geleitet von einem festen Versöhnungswillen gaben die beiden Kantonsregierung das gegenseitige politische Kräfteressen definitiv auf, um sich fortan als Partner auf der Suche nach angemessenen Lösungen zu begegnen. Der Regierungsrat hat dabei von Anfang an selbstverständlich auch den Interessen des Berner Juras sowie den Erwartungen der Bernjurassierinnen und Bernjurassier Rechnung getragen.

Zwanzig Jahre später darf man sagen, dass dieses manchmal zwar auch anstrengende und von einigen politischen Kreisen als frustrierend empfundene Vorgehen von Erfolg gekrönt war.

Seit der Juraabstimmung vom 24. November 2013 ist allen klar, dass die interjurassische Region zwei unterschiedlichen Kantonen angehört, die sich situationsbedingt und aufgrund ihrer spezifischen Interessen begegnen und möglichst gut zusammenarbeiten.

Diese institutionelle Realität wurde durch einen allseits anerkannten demokratischen und rechtskonformen Prozess sanktioniert, der in vielerlei Hinsicht ein historisches Beispiel für eine vorbildliche Einhaltung freundeidgenössischer Grundsätze darstellt.

Der Kanton Bern ist sich der Bedeutung der Arbeiten der Interjurassischen Versammlung, die diesen Weg während der beiden vergangenen Jahrzehnte stets begleitet hat, bewusst. Der interjurassische Dialog, den sie ermöglicht und gepflegt hat, war eine Grundvoraussetzung für die oben erwähnte politische Neuausrichtung auf dem Weg von der Konfrontation hin zu einer echten Partnerschaft.

In ihrem Schlussbericht vom Mai 2009 über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region empfahl die Interjurassische Versammlung zwei Lösungsansätze, um aus der Sackgasse herauszufinden, in welche die Protagonisten aufgrund des nach den Juraplebisziten der 1970er-Jahre schwelenden Jurakonflikts zu geraten drohten.

Der als «Status quo plus» bezeichnete Lösungsansatz zielte auf eine «Verbesserung der heutigen Situation ab. Diese würde namentlich mit einer Vereinfachung der institutionellen Landschaft des Berner Juras, mit einer territorialen Reorganisation sowie mit einer Stärkung der interjurassischen Zusammenarbeit erreicht.»

Dieser Ansatz, dem die kantonalbernischen Behörden mit dem Einverständnis der bernjurassischen Bevölkerung und deren Vertreterinnen und Vertreter den Vorzug gegeben haben, hat nebst anderen Verdiensten den Vorteil, das weiterzuentwickeln, was der Kanton Bern ab dem Jahr 2000 mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG) sowie 2006 mit der Einsetzung des Bernjurassischen Rats (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) eingeleitet hatte.

Die französischsprachige Bevölkerung des Kantons Bern verfügt seither über eigene politische Mitwirkungsrechte, die sicherstellen sollen, dass ihre Interessen und Erwartungen als Minderheit auf kantonomer Ebene angemessen berücksichtigt werden.

Es war somit berechtigt, dass der Bernjurassische Rat – ohne das Ende des Prozesses abzuwarten, der mit der Absichtserklärung eingeleitet wurde, die die beiden Kantonsregierungen am 20. Februar 2012 im Hinblick auf die institutionelle Zukunft der Region unterzeichnet haben – den Regierungsrat gebeten hat, die ersten Schritte auf diesem Weg des «Status quo plus» zu unternehmen.

Der vorliegende Bericht der Staatskanzlei des Kantons Bern stellt eine Etappe auf diesem Weg dar. Weitere werden folgen, namentlich in Bezug auf die Vereinfachung der institutionellen Landschaft, die territoriale Neuorganisation und die Weiterentwicklung der interjurassischen Zusammenarbeit – auch wenn in Bezug auf den letzten Punkt sehr wahrscheinlich abgewartet werden muss, für welche Zukunft sich Moutier letztlich entscheiden wird.

Es handelt sich hier um einen vorwiegend technischen Bericht, der das Risiko birgt, dass die gemachten Vorschläge und Anträge nicht richtig wertgeschätzt werden. Alle aufgegriffenen Fragen mussten jedoch im Detail geprüft werden, weil sie die Massnahmen und Verfahren betreffen, die es dem BJR und dem RFB gerade erlauben, die politischen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, die ihnen als Vertreter der französischsprachigen Bevölkerung unseres Kantons übertragen sind.

Der Bericht geht auch ausführlich auf die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit ein. Die Juradelegation des Regierungsrates zeigt sich darüber erfreut, denn eine gelebte Zweisprachigkeit stärkt gleichzeitig auch die Stellung der französischsprachigen Kantonsbevölkerung. Die Zweisprachigkeit entspricht auch der bernischen Kultur, die auf eine lange frankophile Tradition und seit jeher auf eine Offenheit gegenüber der Westschweiz zurückblicken kann, grenzt der Kanton Bern doch mit Ausnahme von Genf an alle welschen Kantone. Und schliesslich trägt die Zweisprachigkeit auf signifikante Art und Weise zur Brückenfunktion zwischen den beiden grössten Sprachregionen unseres Landes bei – eine Brückenfunktion, die der Kanton Bern im Dienste des nationalen Zusammenhalts noch besser und stärker wahrzunehmen gedenkt.

Es ist nun am Regierungsrat, auf der Grundlage dieses Berichts die nötigen Massnahmen zu beschliessen. Bei einigen wird es sich um Gesetzesänderungen handeln, die dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt werden.

Die Juradelegation des Regierungsrates dankt allen herzlich, die an diesem Bericht mitgewirkt haben, den Mitgliedern des Bernjurassischen Rats, den Mitgliedern der Bieler Juradelegation sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Kantonsverwaltung. Ihr Einsatz, ihre Gründlichkeit und ihr Wille, rasch umsetzbare Verbesserungen herbeizuführen, waren eine wertvolle Unterstützung für die Staatskanzlei.

Die Juradelegation hofft, dass die vorgeschlagenen Massnahmen wohlwollend aufgenommen werden und dass es allen betroffenen Akteuren ein Anliegen sein wird, diese Massnahmen entsprechend den regierungsrätlichen Entscheiden umgehend umzusetzen.

Abschliessend erinnert die Juradelegation daran, dass dieser Bericht weder den Denkprozessen, Vorgehen und Arbeiten zur Weiterentwicklung des Sonderstatuts noch dem Sinn der weiteren Entwicklung, die durch den IJV-Ansatz des «Status quo plus» vorskizziert wurde, ein Ende setzt. Sie ist überzeugt, dass es sich hier um eine langfristige Politik handelt, die auf grosse Umwälzungen verzichtet und den Weg aufeinanderfolgender Etappen bevorzugt.

Diese Haltung hat der Regierungsrat schon vor zwanzig Jahren eingenommen, als er seine Jurapolitik neu ausrichtete. Die Juradelegation ist zuversichtlich, dass in den kommenden zwanzig Jahren damit ebenfalls weitere substanzielle Ergebnisse erzielt werden können.

## 2 Allgemeine Betrachtungen

Der vorliegende Schlussbericht enthält zwei Hauptteile: eine Zusammenfassung der von der STA beantragten Massnahmen (Ziff. 3) sowie eine detaillierte Darstellung der einzelnen Massnahmen, die die gegenwärtige Situation, die angestrebten Verbesserungen sowie allfällige Schwierigkeiten zusammenfasst (Ziff. 4 und 5). Dieses Dokument ist als Arbeitsinstrument und Quelle für die weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit dem Status quo plus zu verstehen.

### 2.1 Aufträge des Regierungsrates

Mit Beschluss vom 4. September 2013 beschloss der Regierungsrat Folgendes<sup>1</sup>:

«1. [...]

2. Die Erziehungsdirektion und die Polizei- und Militärdirektion werden beauftragt, folgende von der Arbeitsgruppe «Status quo plus» als realisierbar erachtete Vorschläge zu prüfen und dem Regierungsrat bis am 30. Juni 2014 Bericht zu erstatten:

- Änderung der Grundsätze in Bezug auf die Verwaltung der in Artikel 17 und 20 SStG vorgesehenen Finanzrahmen im Hinblick auf eine grössere Rechnungsklarheit und einen erhöhten Handlungsspielraum
- Regelung der Ausübung der Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Schulkoordination mit der Westschweiz und dem Kanton Jura im Zusammenhang mit den interkantonalen politischen Konferenzen sowie im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich der kantonalen Anwendung interkantionaler Vereinbarungen

3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Direktionen folgende von der Arbeitsgruppe «Status quo plus» als komplex erachtete Vorschläge zu prüfen und dem Regierungsrat bis Ende 2014 einen Bericht vorzulegen, der deren Realisierungsmöglichkeiten und Folgen aufzeigt:

- Bildung von Anlaufstellen in den Direktionen nach dem Modell der FRAKO (Französischsprachige Koordinationskonferenz der Erziehungsdirektion)
- Errichtung einer dem BJR-Sekretariat angegliederten Subventionsbeauftragtenstelle (Kultur + Lotteriede- und Sportfonds) sowie Änderung der Gesuchsbehandlungsverfahren
- Erarbeitung eines Sportfondskonzepts nach dem Muster des Kulturkonzepts gemäss Artikel 22 SStG
- Erweiterung der Befugnisse bei der Ernennung der bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter in bestimmten kantonalen oder regionalen Gremien, die nicht in Artikel 26 SStG aufgeführt sind
- Neue regionalpolitische Entscheidungsbefugnisse für den BJR
- Einfügen neuer Bestimmungen im Sonderstatutgesetz,
  - die eine Kompetenzübertragung mit Globalbudget von einer kantonalen Direktion ermöglichen, sofern es sich um Geschäfte im Zusammenhang mit der französischsprachigen Identität bzw. um interjurassische, grenzüberschreitende oder BEJUNE-Geschäfte handelt
  - die Entscheidungskompetenzen im Hinblick auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit gewähren
- Erweiterung der direkten Partnerschaft auf benachbarte Regionen und Kantone
- Vorschläge und Fragestellungen der Bieler Juradelegation, einschliesslich jener, die in ihrem Schreiben vom 12. Juni 2013 enthalten sind

4. [...]

5. Der Regierungsrat folgt dem Antrag seiner Juradelegation und verpflichtet sich, alle möglichen Wege zur Stärkung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern zu prüfen. Er beauftragt die Staatskanzlei, ihm in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion bis Ende 2014 einen Entwurf vorzulegen.

6. [...]. »

Der vorliegende Bericht ist als Umsetzung der in Ziffer 3 und 5 erteilten Aufträge zu verstehen. Ziffer 2 war Gegenstand eines Zwischenberichts vom 18. Juni 2014. Der Regierungsrat hat diesen Zwischenbericht am 18. Juni 2014 zur Kenntnis genommen (RRB Nr.809, Anhang 7). Er hat beschlossen, den Gesetzesänderungsantrag in den Schlussbericht der Arbeitsgruppe «Status quo plus» zu integrieren.

<sup>1</sup> Anm.: Der RRB liegt nur auf Französisch vor.

## 2.2 Umsetzung der Aufträge durch die STA

Die STA wurde mit der Leitung der Arbeiten beauftragt. Sie hat dazu mehrere Reflexionsgruppen eingesetzt:

- eine *Arbeitsgruppe*, bestehend aus politischen Vertreterinnen und Vertretern des BJR, der Bieler Juradelegation (DBAJ) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung, die im Sinne einer Steuerungsgruppe die Arbeiten im Hinblick auf den Schlussbericht zu Händen des Staatsschreibers koordiniert
- eine *Projektgruppe*, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung
- *drei Untergruppen*, bestehend aus den Mitgliedern der Projektgruppe, die sich mit den nach Themenkomplexen geordneten Vorschlägen befassten: Fragen im Zusammenhang mit den Kantonsbeiträgen und der Zweisprachigkeit, Fragen im Zusammenhang mit der Regionalpolitik und den Aussenbeziehungen sowie Fragen und Vorschläge der Bieler Juradelegation (DBAJ).

Zur Zusammensetzung der Gruppen und Untergruppen sowie zu den ihnen zugewiesenen Vorschlägen vgl. Anhang 2.

Jede Untergruppe hat selbstständig gearbeitet und ihre Schlussfolgerungen der Projektgruppe eingereicht, die sie aufbereitet und der Arbeitsgruppe zur Kenntnis gebracht hat. Die Untergruppen haben mehrmals getagt (vgl. Sitzungstermine in Anhang 3), und es fanden auch mehrere bi- und trilaterale Sitzungen statt.

## 2.3 Mitwirkung des BJR und des RFB

Der Generalsekretär des BJR wirkte auf allen drei Ebenen mit: als Mitglied der Arbeitsgruppe (mit beratender Stimme), als Mitglied der Projektgruppe sowie als Mitglied der Untergruppe 1 und als Leiter der Untergruppe 2. Der BJR war somit von Anfang an in jeden Arbeitsschritt eingebunden. Er konnte sich aktiv an den Diskussionen beteiligen und die Interessen des Berner Juras geltend machen.

Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) war ebenfalls an den Arbeiten der einzelnen Gruppen und Untergruppen beteiligt, und zwar über die Bieler Juradelegation (DBAJ), um die Interessen der welschen Bevölkerung in der Region Biel einbringen zu können.

### 3 Zusammenfassung der Anträge gemäss Ziffer 4 und 5

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält eine kurze und nicht abschliessende Übersicht der von der Staatskanzlei vorgeschlagenen Massnahmen zur Weiterentwicklung des Sonderstatuts des Berner Juras und zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit. Für nähere Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Massnahmen wird auf Ziffer 4 und 5 dieses Berichts verwiesen.

#### Bildung von frankophonen Anlaufstellen in den kantonalen Direktionen (Ziffer 4.1)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Massnahmen zur tatsächlichen Einhaltung der Richtlinien von 1988 über die Vertretung der Amtssprachen in der Zentralverwaltung (vgl. Konferenz der französischsprachigen Anlaufstellen, Ziffer 5)</li> <li>+ Systematische Übersetzung der Stellenausschreibungen, wenn die Stelle nicht an eine bestimmte Sprache gebunden ist</li> <li>+ Publikation von Stellenanzeigen für Französischsprachige auch in Westschweizer Zeitungen und in den zweisprachigen Kantonen</li> <li>+ Besonders bei sprachunabhängigen Kaderstellen Sensibilisierung für die Zweisprachigkeit als Anforderungskriterium einfügen</li> </ul> <p>Der Vorschlag hängt eng mit Ziffer 5 zusammen.</p>	<p>Anpassung der Richtlinien.</p> <p>In den Direktionen laufen bereits Überlegungen im Zusammenhang mit der Schaffung frankophoner Anlaufstellen.</p> <p>Eine Änderung ihrer internen Richtlinien ist erwünscht.</p>

#### Errichtung einer dem BJR-Sekretariat angegliederten Kulturbeauftragtenstelle (Kultur + Lotterie- und Sportfonds) sowie Änderung der Gesuchsbehandlungsverfahren (Ziffer 4.2)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Schaffung der Stelle einer/eines Kulturbeauftragten</li> <li>+ BJR als einzige Ansprechstelle für Kulturbeitragsgesuche, keine Änderung für Lotterie- und Sportfondsgesuche</li> <li>+ POM und Amt für Kultur (AK) handeln nach aussen für und im Namen des BJR</li> <li>+ Bereitstellung durch das AK einer technischen Sachbearbeiterin oder eines technischen Sachbearbeiters</li> <li>+ Erhöhung des BJR-Stellenetats (um 10 bis 20 Stellenprozent) für Arbeiten, die bereits durch den BJR auf Französisch erledigt werden</li> </ul>	<p>ERZ und POM können die Gesuchsverfahren intern mit einer Änderung ihrer Richtlinien anpassen. Änderung des SStG.</p> <p>Der Personalbestand im Generalsekretariat des BJR müsste zusätzlich zur neu zu schaffenden Stelle eines BJR-Kulturbeauftragten erhöht werden.</p>

#### Erweiterung der Entscheidungskompetenzen im Bereich der Kulturbeiträge, um über gewisse, dem Regierungsrat zugewiesene Befugnisse zu verfügen (Ziffer 4.3)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Erhöhung der Finanzbefugnisse des BJR bei der Gewährung von Kulturbeiträgen</li> <li>+ Gewährung derselben Befugnisse wie der Regierungsrat für den Abschluss von Leistungsverträgen mit bernjurassischen Institutionen</li> <li>+ Möglichkeit eines anderen als im KKFG vorgesehenen Verteilschlüssels für die Finanzierung regionaler Institutionen</li> </ul>	<p>Dieser Vorschlag wurde durch das Inkrafttreten des KKFG mittels einer indirekten Änderung des SStG bereits realisiert.</p>



### Erarbeiten eines Sportfondskonzepts nach dem Muster des Kulturkonzepts gemäss Artikel 22 SStG (Ziffer 4.4)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<p>Das SStG erlaubt zwar keine Sonderbehandlung des Berner Juras im Sportbereich, die dem BJR zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse beim Sportfonds sollten indessen präzisiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Die Eigenart der aktiven Akteure sowie die im Berner Jura unterschiedlichen Bedingungen rechtfertigen jedoch, dass die Frage geregelt wird.</li> </ul>	<p>Ausdrückliche Nennung im SStG des Sportfonds als Bereich, bei dem der BJR seine Beitragsverfügungen gestützt auf Richtlinien erlassen muss, dies nach dem Muster von Artikel 22 SStG (Konzept für eine allgemeine Kulturpolitik).</p>

### Erweiterung der Befugnisse bei der Ernennung bernjurassischer Vertreterinnen und Vertreter in bestimmten kantonalen oder regionalen Gremien, die nicht in Artikel 26 SStG aufgeführt sind (Ziffer 4.5)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<p>Die Kompetenz in Bezug auf kantonale Kommissionen sollte sich nicht auf Organe im Zusammenhang mit der ERZ und allein auf Bernjurassierinnen und Bernjurassier beschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Präzisieren der Tragweite einer bestehenden Praxis ohne diese zu ändern</li> <li>+ Notwendigkeit, die Bedeutung des Wohnorts der Kandidierenden zu klären</li> <li>+ Kompetenzteilung BJR/RFB: Die Idee eines gemeinsamen Entscheidungsverfahrens stösst nicht auf Einstimmigkeit.</li> </ul>	<p>Dieser Antrag muss nicht in erster Linie im SStG, sondern kann nach und nach in der jeweiligen Kommissionsgesetzgebung geregelt werden.</p>

### Neue regionalpolitische Entscheidungsbefugnisse für den BJR (NRPG-Projekte) (Ziffer 4.6)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<p>Die Gewährung einer Entscheidungsbefugnis ist untrennbar mit der Festlegung eines Globalbudgets verbunden. Die Errichtung eines solchen Budgets würde aber zu einer Reduktion der dem BJR zur Verfügung stehenden Mittel führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Garantie der systematischen politischen Mitwirkung des BJR bei regionalpolitischen Geschäften</li> <li>+ BJR kann ausnahmsweise regionaler Partner für Interreg- oder NRGP-Projekte sein</li> <li>+ Einbindung des BJR in die Organe von arcjurassien.ch (vgl. Ziffer 4.8).</li> </ul>	<p>Neues Verfahren des beco: Einführung sofort und ohne Gesetzesänderung möglich.</p> <p>Einfügen von regionalpolitischen Geschäften in Artikel 19 SStV sinnvoll.</p>

## Kompetenzübertragung mit Globalbudget von einer kantonalen Direktion für interjurassische, grenzüberschreitende oder BEJUNE-Geschäfte im Zusammenhang mit der französischsprachigen Identität (Ziffer 4.7)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<p>Die Übertragung von Globalbudgets ist begrenzt und betrifft nur eng abgesteckte und klar identifizierbare Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Interjurassische Institutionen: Der BJR erhält die Zuständigkeit für die Bewilligung jährlicher Ausgaben zu ihrer Finanzierung (im Rahmen der üblichen Finanzkompetenzen einer Direktion).</li> <li>+ Die Unterstützung der Zentralverwaltung ist unentbehrlich und muss für die Vorbereitung der Verträge und das Controlling garantiert sein.</li> <li>+ Bestehende Institutionen: Eine entsprechende Liste muss in Absprache mit den einzelnen Direktionen festgelegt werden.</li> <li>+ Identischen Ansatz für den zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne vorsehen.</li> </ul>	<p>Neue Bestimmung im SStG.</p> <p>Einzelheiten sind in der SStV oder direkt in den Richtlinien der einzelnen Direktionen zu regeln.</p> <p>Vorsehen eines besonderen Verfahrens im Falle gemeinsamer Kompetenzen BJR/RFB (evtl. gemeinsamer Beschluss).</p>

## Entscheidungskompetenzen im Hinblick auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Ziffer 4.8)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<p><b>1. aj.ch und TJK</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Teilnahme des BJR über sein Generalsekretariat bei der Vorbereitung der Dossiers durch den Dienst für Aussenbeziehungen (DAB).</li> <li>+ Der DAB beaufsichtigt die Vorbereitung des BJR.</li> <li>+ Der BJR nimmt an den Sitzungen dieser beiden Gremien teil.</li> </ul>	<p>Anpassung von Artikel 27 bis 30 SStG sowie der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der STA.</p> <p>Zusätzliche Arbeitslast für den BJR von mindestens 30 Prozent, wovon 10 Prozent für sein Sekretariat.</p>
<p><b>2. Interkantonale Konferenzen der Westschweiz oder der lateinischen Schweiz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ BJR und RFB werden vorgängig über die von der WRK, der VDK und der CLASS behandelten Dossiers informiert.</li> <li>+ Mitwirkungsrecht gemäss Modell der CIIP in der ERZ: Möglichkeit, Empfehlungen abzugeben, und auf der Grundlage der Sitzungstraktanden Zusatzinformationen zu verlangen</li> <li>+ Mögliche Ausdehnung auf Konferenzen anderer Direktionen (z. B. CTSO)</li> </ul>	<p>Im derzeitigen gesetzlichen Rahmen möglich.</p>
<p><b>3. Beziehungen BJR–DAB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Allgemeine Stärkung der Zusammenarbeit.</li> </ul>	<p>Im derzeitigen gesetzlichen Rahmen möglich.</p>
<p><b>4. SAK</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Übermittlung des BJR-Jahresberichts.</li> </ul>	<p>Ergänzung der Adressatenliste des BJR-Jahresberichts im SStG.</p>
<p><b>5. Finanzierung der FICD</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Schaffung einer Rechtsgrundlage, mit der eine staatliche Finanzierung ihrer administrativen Betriebskosten nach dem Muster von Artikel 63 bis 66 SStG möglich wird.</li> </ul>	<p>Hinzufügen eines neuen Artikels im SStG.</p>

**6. Interreg-Projekte**

- + werden dem GS des BJR während der administrativen Phase zur Stellungnahme vorgelegt
- + werden dem BJR vor Beschluss durch das beco zur Stellungnahme vorgelegt

**7. HRS**

- + Fortführung der Teilnahme des BJR als Passivmitglied aus Gründen der Gleichbehandlung mit den anderen Regionen des Kantons

**8. J3L**

- + Vermehrte Beteiligung und Einbindung des BJR durch das beco
- + Prüfen der Teilnahme des BJR als Vertreter des Berner Juras, wenn eine interkantonale Kontaktgruppe geschaffen wird

Verfahren ist direkt mit dem DAB und dem beco im aktuellen Rechtsrahmen zu regeln.

**Erweiterung der direkten Partnerschaft auf benachbarte Regionen und Kantone (Ziffer 4.9)**

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Für zahlreiche interkantonale Anliegen ist der Jurabogen-Perimeter relevanter als das interjurassische Territorium,</li> <li>+ auch wenn die Zusammenarbeit zwischen JU und Berner Jura fortgesetzt und ausgebaut werden soll</li> <li>+ Vorsehen einer systematischen Information des RFB.</li> </ul>	Anpassung von Artikel 28 und 29 SStG.

**Beibehaltung von französischsprachigen Verwaltungsstellen in der Kantonsverwaltung (Ziffer 4.10)**

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Existenz von zwei französischsprachigen Organisationseinheiten im SStG verankern: Wirtschaftsförderung und Sport.</li> </ul>	Änderung von Artikel 48 SStG.

**Stärkung der politischen Mitwirkungsbefugnisse bei Ernennungsverfahren (Ziffer 4.11.1)**

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<p>Zentrales Element der Reflexion: Bezug zur Region.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Möglichkeit, den RFB und/oder den BJR bei bestimmten Stellen, die nicht Französischsprachigen vorbehalten sind, zu konsultieren.</li> </ul> <p>Antrag hängt eng mit Ziffer 4.1 und 5.1 zusammen.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen bestehen bereits (Art. 31 Bst. g und Art. 46 Abs. 1 Bst. d SStG).</p> <p>Änderung von Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 SStV.</p>

### Klärung des Verfahrens zur Konsultation von BJR und RFB sowie Stärkung der Hervorhebung und Berücksichtigung der Stellungnahmen von BJR und RFB (Ziffer 4.11.2)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Automatischer Zugang von BJR und RFB zu den Mitwirkungsberichten der Direktionen, des Regierungsrates und des Grossen Rates.</li> <li>+ Berichte erhalten eine eigene Rubrik für die Stellungnahmen von BJR und RFB.</li> </ul>	<p>Keine Gesetzesänderung nötig.</p> <p>Nur Umsetzung des SStG, bspw. mittels interner Richtlinien zu Händen jeder einzelnen Direktion.</p>

### Stärkung der RFB-Befugnisse im Kulturbereich (Ziffer 4.11.3)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Einbindung des RFB in das Verlagswesen des AK</li> <li>+ neue verbindliche Richtlinien, die ein besonderes Massnahmenblatt für die Kultur im zweisprachigen Raum gemäss kantonalen Kulturstrategie umfassen</li> </ul> <p>Antrag im Zusammenhang mit Ziffer 4.11.4.</p>	<p>Umsetzung dieses Vorschlags auf bilateralem Weg.</p> <p>Keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich, sobald die Richtlinien bereinigt, genehmigt und veröffentlicht sind.</p>

### Spezifische kantonale Kriterien für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel oder das kulturelle Leben in einem zweisprachigen Raum (Ziffer 4.11.4)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Einführung von geeigneten Kriterien für die Kultur im zweisprachigen Raum</li> <li>+ Diese Kriterien erfassen die Praxis des RFB im Kulturbereich und sind nunmehr in den Beitragsgesuchsformularen aufgeführt.</li> </ul>	<p>Keine Gesetzesanpassung erforderlich.</p> <p>Das KKFG (Art. 2 Bst. a und d, Art. 5 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2) sowie das SStG (Art. 1 Abs. 2) bieten bereits die nötigen Rechtsgrundlagen für eine Unterstützung der Kultur im zweisprachigen Raum.</p> <p>Kriterien und Richtlinien sind im Zuständigkeitsbereich des AK bzw. seiner französischsprachigen Abteilung.</p>

### Eidgenössisches Sprachengesetz (Ziffer 4.11.5)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Institutionalisierung der Mitwirkung des RFB in der Arbeitsgruppe mittels einer neuen Rechtsgrundlage.</li> </ul>	<p>Ergänzung von Artikel 46 SStG.</p>

### Reflexion über die Gebietsperimeter und das Sprachenrecht in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland (Ziffer 4.11.6)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<p>Der zweisprachige Amtsbezirk Biel/Bienne wird in der 2006 teilrevidierten Kantonsverfassung nicht mehr erwähnt; aufgeführt ist nur der zweisprachige Verwaltungskreis Biel/Bienne.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Anpassung des SStG, das aus dem Jahr 2004 stammt, an die Verfassungsänderung. Die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises sollen nicht zweisprachig werden.</li> <li>+ Der RFB ist Ansprechpartner für die Welschen des gesamten Verwaltungskreises.</li> </ul>	<p>Überprüfen von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 34 bis 49 SStG. Artikel 51 SStG bleibt im Prinzip unverändert.</p> <p>Überprüfen des Wahlsystems für potenzielle RFB-Mitglieder aus deutschsprachigen Gemeinden des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne.</p> <p>Revision der Sitzverteilung im RFB.</p> <p>Sensibilisierungs- und Informationskampagne für die Gemeinden des Verwaltungskreises; wird derzeit durch den RFB in Zusammenarbeit mit dem</p>

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Ausdehnung der Kulturförderung im zweisprachigen Raum auf den gesamten Verwaltungskreis.</li> <li>+ Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger der deutschsprachigen Kreisgemeinden, in den RFB gewählt zu werden.</li> </ul> | Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne aufgegleist. |
|--|---|

### Stärkung der Zweisprachigkeit (Ziffer 5)

Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anträge	Folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Bildung einer <b>ständigen parlamentarischen oder ausserparlamentarischen Kommission</b>: Mehrheitlich aus deutschsprachigen Mitgliedern zusammengesetzt Aufsichtsorgan und Katalysator für zweisprachige Entwicklungsprojekte Dotiert mit einem kantonalen Fonds zur Unterstützung der Zweisprachigkeit</li> <li>+ Schaffung einer <b>Konferenz der frankophonen Anlaufstellen</b> (vgl. Ziffer 4.1): Standortbestimmung, Erstellung einer Übersicht der jeweiligen Praxis sowie der bestehenden Schwierigkeiten, Verbesserungsvorschläge Regelmässige Konsultation von BJR, RFB und Forum für die Zweisprachigkeit</li> <li>+ Stärken der <b>Rolle des Forums für die Zweisprachigkeit</b>: Instanz, die überwacht, ob das von der Verwaltung beschlossene Dispositiv angemessen umgesetzt wird Konsultation als Fachgremium und Begleitung von Veranstaltungen</li> </ul> <p>Antrag in engem Zusammenhang mit Ziffer 4.1.</p>	<p>Einsetzung von zwei neuen Organen: einer Kommission auf parlamentarischer Ebene und einer Konferenz innerhalb der Kantonsverwaltung</p> <p>Ersteres idealerweise auf der Grundlage einer Studie durch eine Expertengruppe</p> <p>Die Gesetzgebung in Bezug auf diese Kommissionen und/oder die kantonale Zweisprachigkeit muss noch beschlossen werden.</p>

### Bereiche gemäss Ziffer 2 des RRB vom 4.9.2013 (Ziffer 6)

Die in diesem Kapitel erwähnten Massnahmen, die Gegenstand des Zwischenberichts vom 18. Juni 2014 waren, werden in dieser Zusammenfassung nicht erneut genannt, weil die Vorschläge des BJR angesichts der Stellungnahmen der POM und der ERZ als erfüllt erachtet werden konnten.

Der Regierungsrat hat diesen Zwischenbericht am 18. Juni 2014 zur Kenntnis genommen (RRB Nr. 809) und drei von vierzehn Vorschlägen des BJR gutgeheissen.

Allfällige Änderungen des SStG, die mit diesen Massnahmen einhergehen, werden in Ergänzung zu jenen, die im vorliegenden Schlussbericht beantragt werden, vorgenommen werden.

## 4 Bereiche gemäss Ziffer 3 des RRB vom 4.9.2013

---

Die STA wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Direktionen beauftragt, die Machbarkeit der nachfolgenden Vorschläge zu prüfen:

### 4.1 Bildung von Anlaufstellen in den Direktionen

#### 4.1.1 Ausgangslage

In ihrem Zwischenbericht weist die Arbeitsgruppe «Status quo plus» auf die Notwendigkeit hin, dass der BJR in den Generalsekretariaten und grösseren Ämtern der Direktionen über französischsprachige Kontaktpersonen oder Anlaufstellen verfügt. Deren Rolle besteht darin sicherzustellen, dass grössere Projekte auch aus französischsprachiger Sicht betrachtet werden («frankophone Sichtweise/regard francophone»). Diese Person bzw. diese Personen müssen sich auch vergewissern, dass der BJR bei für die Regierungssitzungen traktandierten Beschlüssen, die den Berner Jura besonders betreffen, sein Mitwirkungsrecht wahrnehmen konnte. Und schliesslich handelt es sich um Kontaktpersonen, die für die Ausschusssitzungen des BJR aufgeboten werden können; dies nach dem Muster des im beco kürzlich eingesetzten Beauftragten für Kontakte mit dem BJR oder der in der BVE bestehenden Stelle einer für Jurageschäfte verantwortlichen Person.

#### 4.1.2 Aktuelle Situation in den Direktionen

In der ERZ spielen die FRAKO und ihr weit entwickeltes Dispositiv die Rolle einer frankophonen Anlaufstelle.<sup>2</sup>

Die GEF kennt keine besonderen Massnahmen in Bezug auf die französischsprachige Präsenz in der Direktionsleitung. Die Leitung der Direktion ist derzeit aber französischsprachig, da ihr der bernjurassische Regierungsvertreter vorsteht. Die Direktion verfügt im Übrigen über einen zweisprachigen Generalsekretär.

Die BVE hat eine französischsprachige Verantwortliche für Jurageschäfte angestellt (BG: 30 %), die dem GS angegliedert ist (Sophie Lachat Rohrer).

Das beco verfügt über eine Mitarbeiterin in der Geschäftsleitung (Barbara Nyffeler), die innerhalb der VOL u. a. für die Beziehungen mit dem BJR verantwortlich ist und sich informell auch um die beiden anderen Ämter kümmert (LANAT/KAWA).

In der POM ist seit kurzem eine deutschsprachige stellvertretende Generalsekretärin (Andrea Blaser) namentlich für die Beziehungen zum BJR zuständig.

Die JGK hat Ursula Wyssmann, stv. Generalsekretärin und administratives Mitglied der regierungsrätlichen Juradelegation (JDR), zur Ansprechperson für alle Französischsprachigen der gesamten Direktion ernannt.

Die FIN hat noch keinen Verantwortlichen für die Beziehungen zum Berner Jura. Die Kontakte des BJR mit dieser Direktion sind jedoch seltener.

#### 4.1.3 Überlegungen

Die FRAKO ist eine Konferenz innerhalb der ERZ, bestehend aus dem stv. Generalsekretär, der gleichzeitig FRAKO-Präsident ist, aus den Leiterinnen und Leitern der französischsprachigen Abteilungen der Ämter AKVB, MBA, AH, AK, den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren, dem Leiter der französischsprachigen Abteilung Bildungsplanung und Evaluation (BiEv f) und der Verwalterin der FRAKO. Die FRAKO wurde 2003 errichtet, ihr Betrieb hat sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt. Die Struktur der FRAKO bildet ein komplettes, entwicklungsfähiges Modell, das alle gewünschten Aufträge und Funktionen erfüllt. Die Struktur gewährleistet über den FRAKO-Präsidenten und durch möglichst direkte Begegnungen den Kontakt zwischen dem BJR und

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen zur FRAKO unter:

[http://www.erz.be.ch/erz/de/index/direktion/organisation/generalsekretariat/conference\\_francophone.html](http://www.erz.be.ch/erz/de/index/direktion/organisation/generalsekretariat/conference_francophone.html)

dem RFB einerseits und den Ämtern andererseits. Diese Aufgabe kommt von Amtes wegen dem stv. Generalsekretär der ERZ zu, der mit den französischsprachigen Dossiers der Direktion sowie mit der Verbindung zu den kantonalen Dossiers betraut ist. Seine Teilnahme an den «Jours fixes» der Ämter mit dem Direktor ermöglicht auch – parallel zum institutionalisierten Kontakt zu den Leiterinnen und Leitern der französischsprachigen Amtsabteilungen – den direkten Kontakt zu den Ämtern und ihren jeweiligen Vorsteherinnen und Vorstehern.

Der Regierungsrat verabschiedete am 16. März 1988 die Richtlinien über die Vertretung der Amtssprachen in der Zentralverwaltung (gemäss RRB Nr.1594 vom 1. April 1987) (Anhänge 8 und 9), die namentlich in Artikel 4 Folgendes besagen:

*«In jedem Direktionssekretariat ist mindestens eine Chefbeamtin oder ein Chefbeamter (Direktionssekretär, Adjunktin oder Adjunkt, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter) französischer Muttersprache. Diese Person wird über alle Geschäfte informiert, die den ganzen Kanton betreffen, und wird zur Stellungnahme beauftragt bei Angelegenheiten, die ausschliesslich den französischsprachigen Kantonsteil betreffen.»*

Das Modell der ERZ kann unter Umsetzung der Richtlinien von 1988 nicht talis qualis und unmittelbar auf die anderen Direktionen übertragen werden. Dies wird vom BJR im Übrigen auch gar nicht gefordert. Es braucht differenzierte, nachhaltige, bedarfsgerechte und abgestufte Lösungen. Ziel ist eine stärkere Präsenz von Französischsprachigen in den Generalsekretariaten und Amtsleitungen nach den Vorgaben der Richtlinien. Ausserdem ist eine Erhöhung des französischsprachigen Personalbestands in höheren Funktionen und Stellen wesentlich und nötig.

Vor diesem Hintergrund hat sich eine Delegation der Untergruppe 1 in die Direktionen begeben (ausser BVE, JGK und ERZ), um eine Standortbestimmung vorzunehmen und Diskussionen einzuleiten, mit dem Ziel, die vorhandenen Strukturen zu verbessern und zu verstetigen. Obwohl es nicht allen Forderungen der Richtlinien von 1988 entspricht, erweist sich das derzeit in der BVE geltende Modell (frankophone Mitarbeiterin im GS) als leistungsfähig. Dasselbe gilt für die JGK, wo eine stv. Generalsekretärin als französischsprachige Anlaufstelle amtiert. Mit der französischsprachigen Abteilung des AGR verfügen die bernjurassischen Gemeinden in der JGK überdies über einen starken und kompetenten Kontakt für ihre rechtlichen und finanziellen Bedürfnisse. Die JGK und die ERZ wurden demzufolge nicht kontaktiert, vor allem auch nicht, weil sie bei den Arbeiten in den Gruppen oder Untergruppen präsent waren.

Das derzeitige Modell in der VOL ist befriedigend, obwohl es keinen französischsprachigen Generalsekretär gibt. Laut Angaben der Direktion sind 12 Prozent der Mitarbeitenden französischsprachig. Die Stellenausschreibungspraxis variiert je nach Stelle und Arbeitsregion. Nur die offenen Kaderstellen werden systematisch in beiden Amtssprachen ausgeschrieben. Die Anzeigen werden nur selten in französischsprachigen Zeitungen platziert. Was die interne Verwaltung betrifft (Intranet, Personalinformationen, Sitzungen und Veranstaltungen), so herrscht noch die deutsche Sprache vor, Verbesserungen wurden jedoch eingeleitet.

Die derzeitige Situation in der GEF mit einem zweisprachigen Generalsekretär und einem französischsprachigen Direktor ist nicht in jeder Hinsicht befriedigend. Es besteht das Bedürfnis, die frankophone Mitwirkung institutionell zu verstetigen, insbesondere für den Fall, dass die Direktion nicht mehr durch das bernjurassische Regierungsmitglied geleitet wird. Im Vergleich zu anderen Direktionen wendet die GEF vorwiegend Bundesrecht an und befasst sich mit vielen rein technischen Aspekten, bei denen Sprache und Kultur keinen grossen Einfluss haben. Die GEF hat damit begonnen, die Traktandenliste der Sitzungen des Direktors mit seinen Kadern mit dem Traktandum «französischsprachige Geschäfte» zu versehen, dies, um alle Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher für die Zweisprachigkeit zu sensibilisieren und ihr diesbezügliches Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Alle Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sind somit gehalten, unter diesem Traktandum über die Amtsgeschäfte zu berichten, die direkt oder indirekt mit dem französischsprachigen Kantonsteil zu tun haben.

Eine stärkere Zusammenarbeit pflegen der BJR und der RFB mit der POM, und die derzeitigen Massnahmen zur Gewährleistung des «frankophonen Sichtweise» sind wirksam. Eine starke frankophone Präsenz wird durch die dezentralen Verwaltungseinheiten vor Ort sichergestellt,

namentlich durch die Regionalpolizei Seeland-Berner Jura, das Verkehrsprüfzentrum Seeland/Berner Jura, die Regionalgefängnisse Biel und Moutier, das Zivilstandsamt Biel und Berner Jura und das BSM im Berner Jura. Drei Personen unterschiedlicher Hierarchiestufen kümmern sich um die französischsprachigen Geschäfte. Zudem gibt es die informelle Gruppierung «GROPOM», in der die Romands der POM vereinigt sind und die von allen Partnern sehr geschätzt wird.

Die *FIN* beschäftigt zwar ausreichend französischsprachige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, diese sind aber ungleich auf die verschiedenen hierarchischen Ebenen verteilt. Es handelt sich vorwiegend um Mitarbeitende des Übersetzungsdienstes oder der Veranlagungsbehörden Biel-Seeland und Berner Jura. Mit dem vor kurzem erfolgten Wechsel an der Spitze des Personalamts gibt es unter den Kadern der Direktion keine Welschen mehr. Im Zuge der Diskussionen wurde beschlossen, dass Andreas Schmutz, der Leiter des Rechtsdienstes, bei Geschäften, die den französischsprachigen Kantonsteil betreffen, die Rolle der Ansprechperson für den BJR und den RFB übernehmen wird.

#### 4.1.4 Schlussfolgerungen und Anträge

Die gegenwärtige Situation ist in den meisten Direktionen befriedigend. Es wurden bereits Massnahmen eingeleitet, sie sind zu einem grossen Teil aber nicht institutionalisiert. Die Wirkungen dieser Massnahmen sind eher den Personen zuzuschreiben, die die «frankophone Sichtweise» ausüben, als den Massnahmen selbst. Es stellt sich somit die Frage, wie die derzeitigen Anstrengungen in den Direktionen konsolidiert und weiterentwickelt werden können.

Die Ausübung der Funktion einer frankophonen Anlaufstelle bedingt möglichst, aber nicht zwingend die Anstellung einer französischsprachigen Person. Es braucht mindestens jemand, der ein besonderes Gespür für die Zweisprachigkeit hat, der gut Französisch spricht, idealerweise eine Vollzeitstelle innehat, hierarchisch gut platziert ist und über ein gutes Kontaktnetz verfügt.

- Die Richtlinien von 1988 werden in den meisten Direktionen nicht eingehalten. Die STA hat nicht vor, wesentliche Änderungen der Richtlinien zu verlangen oder kurzfristig deren Einhaltung durchzusetzen, sondern die nötigen Anpassungen vorzunehmen und Massnahmen umzusetzen, die sicherstellen, dass die Richtlinien langfristig gesehen eingehalten werden. Sie schlägt vor, diese Aufgabe einer noch zu gründenden «Konferenz der frankophonen Anlaufstellen» zu übertragen (vgl. Ziffer 5.3).
- Aus den Diskussionen geht ebenfalls hervor, dass Bernjurassierinnen und Bernjurassier oft lieber für den Bund oder für grössere Privatunternehmen arbeiten. Die Arbeitsgruppe schlägt den Direktionen daher vor, Richtlinien zu erlassen, die vorsehen, dass Stellenausschreibungen systematisch übersetzt werden (wenn die Stelle nicht explizit an eine bestimmte Amtssprache gebunden ist) und dass Ausschreibungen für Stellen, die mit einer französischsprachigen Person besetzt werden müssen, auch in den französischen Tageszeitungen in den Kantonen Jura und Neuenburg sowie in den zweisprachigen Kantonen Freiburg und Wallis publiziert werden.
- Und schliesslich müsste die Sensibilität für Fragen der Zweisprachigkeit ebenfalls zu den Eignungskriterien zählen, insbesondere bei verwaltungsinternen, nicht sprachgebundenen Stellenausschreibungen.

#### 4.1.5 Folgen

**Die Richtlinien müssen angepasst werden. Die Direktionen haben bereits Überlegungen in Bezug auf die Schaffung frankophoner Anlaufstellen eingeleitet. Eine Änderung ihrer internen Richtlinien im Sinne obiger Erwägungen und im Hinblick auf eine Umsetzung des Geistes der Richtlinien von 1988 ist sehr erwünscht.**



## **4.2 Errichtung einer dem BJR-Sekretariat angegliederten Kulturbeauftragtenstelle (Kultur + Lotterie- und Sportfonds) sowie Änderung der Gesuchsbehandlungsverfahren**

### **4.2.1 Ausgangslage**

Das geltende Recht gewährt dem BJR gewisse Befugnisse, ohne ihm die zu deren Ausübung notwendigen Instrumente zu geben. Es sieht vor, dass die betroffenen zentralen Dienste (Amt für Kultur, Abteilung Fonds und Bewilligungen) bestimmte Aufgaben zu Gunsten des BJR wahrnehmen. Der BJR hat jedoch keine hierarchische Verbindung zum entsprechenden Personal, während seine in Artikel 16 und 21 SStG verankerte verfahrensleitende Rolle bedingt, dass er gegenüber einer für Subventionen zuständigen Person weisungsbefugt ist.

Zudem ist die Situation für die Bevölkerung nicht klar, da Gesuche an die zentralen Dienste in Bern zu richten sind, während die entsprechenden Verfügungen durch den BJR erfolgen. Es wäre prüfenswert zu eruieren, ob die Gesuche nicht direkt an den BJR gerichtet werden könnten.

Die Einbindung des BJR in das laufende Verfahren erfolgt derzeit aus praktischen Gründen fallweise. Sie ist in der Gesetzgebung jedoch nicht ausdrücklich vorgesehen, und es fehlt an den entsprechenden personellen Ressourcen.

### **4.2.2 Überlegungen, Anträge und Folgen**

Die Frage der Schaffung einer Kulturbeauftragtenstelle stellt sich eher im AK als in der POM. Die Diskussionen haben gezeigt, dass die POM eher geneigt ist, innerhalb ihrer zuständigen Stelle eine französischsprachige Person anzustellen. Die ERZ hat sich in Bezug auf den Vorschlag eines Subventionsbeauftragten sehr offen gezeigt.

Der Antrag des BJR umfasst folgende Elemente:

- einheitliches Eingangsportale für Kulturbeitragsgesuche (BJR-Stempel)
- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für die weitere Bearbeitung der eingegangenen Dossiers
- Kulturbeauftragte/Kulturbeauftragter, die/der mit den Kulturakteuren in Kontakt steht

Die Arbeitsgruppe unterstützt den BJR-Antrag zur Schaffung der Stelle eines Kulturbeauftragten. Im künftigen Pflichtenheft wird stehen müssen, dass die oder der Beauftragte die Koordination mit der französischsprachigen Abteilung des AK wahrnimmt, dies insbesondere bei gemeinsamen Dossiers mit dem RFB. Diese Person könnte (idealerweise müsste) gleichzeitig der französischsprachigen Abteilung des AK vorstehen. Die kantonale Konsistenz ist gewährleistet, da das Kulturkonzept des BJR Teil der kantonalen Strategie ist.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe stellen das Eingangsportale und die Sachbearbeiterstelle für die weitere Bearbeitung der eingegangenen Dossiers kein Problem dar. Es bleibt zu entscheiden, welcher Organisationseinheit diese Stelle zugewiesen wird (AK oder BJR).

Die derzeitigen Diskussionen rund um eine Reorganisation des AK stellen das grundlegende Prinzip nicht in Frage, wonach das Szenario eines BJR-Kulturbeauftragten eine Verbesserung der Situation der Berner Romands im Kulturbereich sein soll, und dies im Sinne des Status quo plus, d. h. ein konsolidierter Nachvollzug und eine konsolidierte Präsenz der frankophonen Abläufe im Kanton, einschliesslich innerhalb des AK. Das Bestehen einer französischsprachigen Abteilung im AK ist ein Szenario, das in den Augen der Arbeitsgruppe diesen Nachvollzug und diese Präsenz gerade sicherstellt. Im Übrigen soll das Dispositiv eines BJR-Delegierten auch zur Konsolidierung einer zweisprachigen Kulturpolitik beitragen, die alle Französischsprachigen aus dem Berner Jura, aus Biel und aus anderen Orten im Kanton einschliesst und Strukturen gewährleistet, die wirklich im Dienste der Kulturakteurinnen und Kulturakteure stehen.

Die Arbeitsgruppe hat folgendes Verfahren zur Behandlung von Kulturbeitragsgesuchen aus dem Berner Jura verabschiedet:

1. Die Gesuche, die den Berner Jura betreffen, sind in zwei Exemplaren am Sitz des BJR einzureichen, womit dieser zum eigentlichen Eingangsportale wird.
2. Ein technischer Sachbearbeiter bereitet die Dossiers vor.
3. Das AK handelt nach aussen im Namen des BJR unter dem Absender «Amt für Kultur des Kantons Bern/Bernjurassischer Rat» (E-Mail-Signaturen, eingehende Anrufe usw.).
4. Das übrige Verfahren wird beibehalten: Antrag AK an den BJR-Kulturausschuss, dann Beschluss im Plenum und je nach Finanzkompetenz eventuell Empfehlung an den Regierungsrat.

In Bezug auf die POM unterstützt die Arbeitsgruppe ebenfalls den BJR-Antrag. Sie stützt sich auf die Notwendigkeit einer französischsprachigen Person für die Qualitätssicherung (Inhalt der Verfügungen) und vermehrter Effizienz (weniger Doppelspurigkeiten). Die Arbeitsgruppe betont den geringen Anteil, den der Bedarf in der POM ausmacht und der auf rund zwei Tage pro Monat geschätzt werden kann. Sollte sich diese Lösung für die POM als unmöglich erweisen, unterstützt die Arbeitsgruppe den Vorschlag der Direktion, innerhalb der Zentralverwaltung eine französischsprachige Person anzustellen.

In Bezug auf die Sport- und Lotteriefonds verabschiedet die Arbeitsgruppe folgendes Verfahren zur Behandlung von Gesuchen aus dem Berner Jura:

1. Das Verfahren bleibt unverändert; die Gesuche sind weiterhin an die Abteilung Fonds und Bewilligungen der POM zu richten.
2. Die POM handelt nach aussen im Namen des BJR unter dem Absender «Lotteriefonds/Bernjurassischer Rat» bzw. «Sportfonds/Bernjurassischer Rat» (E-Mail-Signaturen, eingehende Anrufe usw.).
3. Der BJR wird personell aufgestockt (um 10 bis 20 Stellenprozent), womit den neuen Arbeiten Rechnung getragen wird, die der BJR auf Französisch wahrnehmen wird.
4. Das übrige Verfahren wird beibehalten, d. h. Antrag der POM zu Händen des POMFIN-Ausschusses des BJR, dann Beschluss im Plenum und je nach Finanzkompetenz eventuell Empfehlung an den Regierungsrat.

Die Arbeitsgruppe hat überdies folgende Vorschläge des RFB in Bezug auf das Verfahren zur Behandlung von Kulturförderungsgesuchen für Welschbiel zur Kenntnis genommen:

- Bereitstellen eines Eingangsportals (für Bieler Kulturakteure) oder vorzugsweise eines Monitoringsystems für die Bieler Kulturprojekte beim RFB
- Technische Aufbereitung der Dossiers durch die französischsprachige Abteilung des AK in Bern
- Kenntnisnahme durch den RFB aller Dossiers (französisch und deutsch), wie dies bereits der Fall ist
- Bessere Berücksichtigung der Vorwegstellungen des RFB bei französisch- oder zweisprachigen Dossiers, dies in Verbindung mit den Förderkriterien für den zweisprachigen Raum

#### 4.2.3 Folgen

**Artikel 9 SStV muss geändert werden, damit der BJR anstelle des AK steht. Die anderen Anpassungen des Gesuchsverfahrens können innerhalb der ERZ und der POM mittels einer Änderung ihrer Richtlinien erfolgen.**

Diese Reorganisation wird anerkanntermassen auch zu einer Mehrbelastung für das Generalsekretariat des BJR führen, das bereits Aufgaben wahrnimmt, die seinem Personalbestand nicht Rechnung tragen. **Der Personalbestand müsste somit zusätzlich zur Festlegung des Beschäftigungsgrades des Kulturbeauftragten im BJR ebenfalls erhöht werden.**

**Die Umsetzung dieses Vorschlags wird im Rahmen einer allfälligen Reorganisation des AK erfolgen müssen.**

#### **4.3 Erweiterung der Entscheidungskompetenzen im Bereich der Kulturbeiträge, um über gewisse, dem Regierungsrat zugewiesene Befugnisse zu verfügen**

Dieser Vorschlag wurde mit der indirekten Änderung des SStG durch das Inkrafttreten des KKFG per 1. Januar 2013 umgesetzt.

Er wurde daher von der Arbeitsgruppe nicht behandelt. Folgende Verbesserungen konnten festgestellt werden:

- Höhere Finanzbefugnisse des BJR für die Gewährung von Kulturbeiträgen durch einen Übertrag von Kompetenzen, die zuvor der französischsprachigen Abteilung des AK zugewiesen waren, sowie durch eine Erhöhung des Höchstbetrags für Beiträge aus dem Kulturförderungsfonds (Erhöhung von 20 000 auf 500 000 Franken für einmalige Projekte)
- Gewährung derselben Befugnisse wie der Regierungsrat für den Abschluss von Leistungsverträgen mit den Institutionen des Berner Juras
- Möglichkeit, bei der Finanzierung regionaler Institutionen des Berner Juras einen anderen Verteilschlüssel anzuwenden als den, der im KKFG aufgeführt ist

**Die STA nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe den Vorschlag als erfüllt erachtet.** Der BJR verfügt nunmehr über dieselben Befugnisse, wie sie der Regierungsrat im übrigen Kanton ausübt, was ein grosser Fortschritt ist.

## 4.4 Erarbeitung eines Sportfondskonzepts nach dem Muster des Kulturkonzepts gemäss Artikel 22 SStG

### 4.4.1 Ausgangslage

Der BJR schlägt eine neue Sportfondsverordnung vor, die nur für den Berner Jura gelten würde. Die Regelungsdichte der neuen Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV)<sup>3</sup> hat zugenommen, was eine Minderung des Handlungsspielraums des BJR zur Folge hat. Der Antrag wird damit begründet, dass die POM im Rahmen der nächsten Revision des Lotterieggesetzes (LotG)<sup>4</sup> die Möglichkeit einer Weiterübertragung durch Erlass einer Direktionsverordnung einzuführen gedenkt.

### 4.4.2 Überlegungen, Anträge und Folgen

Die Rechtssicherheit ist heute nicht optimal, da keine einheitliche Praxis vorherrscht (die POM schliesst bspw. eine vollständige Subventionierung von Langlaufpistenfahrzeugen aus, während der BJR sie subventioniert). Der BJR betont, dass die Regelungsdichte zunimmt, was seinen Handlungsspielraum eingrenzt. Der BJR möchte, dass diese Frage thematisiert wird und dass eine Stellungnahme dazu abgegeben wird, ob für den Fall einer Direktionsverordnung ein Mechanismus besteht, um die Autonomie des BJR in diesem Bereich aufrechtzuerhalten.

Die POM hält eine neue Verordnung eigens für den Berner Jura für problematisch und zieht eine Lösung auf der Ebene eines flexiblen Vollzugs der Verordnung mittels entsprechender Richtlinien vor.

Die Arbeitsgruppe war der Auffassung, dass es problematisch sein könnte, zwei Behörden mit denselben Finanzbefugnissen zu haben. Die Revision des KKFG hat es erlaubt, auf gesetzlicher Ebene unterschiedliche Bestimmungen für den Berner Jura zu verankern (Möglichkeit, von den Verteilschlüsseln abzuweichen, die für den übrigen Kanton gelten). Auf jeden Fall werden bei einer allfälligen Revision des LotG Massnahmen nötig sein, da dieses eine klare Rechtsgrundlage für allfällige Subdelegationen an die POM einführen würde, damit der BJR auf Ebene des Berner Juras von einer solchen Subdelegation profitieren könnte.

Über die Möglichkeit, ob in der Sportfondsverordnung ein ähnliches Dispositiv wie im KKFG eingeführt werden kann, wurde eine interne Analyse erstellt (Anhang 10 und 11). Sie kommt zur Feststellung, dass der BJR über keine Gesetzgebungsbefugnisse verfügt und er nur gestützt auf sein Sonderstatut eine Sonderbehandlung fordern kann, d. h. nur im Zusammenhang mit der Identität, der Kultur und der Sprache, da die Gleichbehandlung zwischen den einzelnen Regionen des Kantons Bern überwiegt. Der Bereich Sport gehört nicht zu dieser Kategorie und rechtfertigt keine Differenzierung zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kanton.

Die Arbeitsgruppe ist jedoch der Auffassung, dass die Eigenarten der im Berner Jura aktiven Akteure und die unterschiedlichen Bedingungen es rechtfertigen, die Frage zu regeln. Die meisten Sportvereine sind nicht einem bernischen Dachverband, sondern einer interkantonalen Vereinigung angeschlossen (BJ/JU, BEJU, BEJUNE, FRIJUNE oder Westschweiz). Es geht zusammenfassend darum, es dem BJR zu ermöglichen, eine eigene Praxis in den sonderstatutsrelevanten Bereichen nachzuweisen und sicherzustellen, dass sein Handeln dem rechtlichen Rahmen und den kantonalen Strategien entspricht.

### 4.4.3 Folgen

**Die STA beantragt, den Sportfonds als Bereich, für den der BJR gestützt auf entsprechende Richtlinien Verfügungen erlassen muss, namentlich in das SStG aufzunehmen, dies nach dem Muster von Artikel 22 im Zusammenhang mit dem allgemeinen kulturpolitischen Konzept.**

---

<sup>3</sup> BSG 437.63

<sup>4</sup> BSG 935.52

## 4.5 Erweiterung der Befugnisse bei der Ernennung der bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter in bestimmten kantonalen oder regionalen Gremien, die nicht in Artikel 26 SStG aufgeführt sind

### 4.5.1 Ausgangslage

Die Kompetenz in Bezug auf kantonale Kommissionen sollte sich nicht nur auf Organe im Zusammenhang mit der ERZ und nicht nur auf Bernjurassierinnen und Bernjurassier beschränken. Die Ernennungsbefugnis für interkantonale Kommissionen muss ebenfalls geregelt werden. Der BJR möchte über ein Ernennungsrecht verfügen:

- für Personen aus dem Berner Jura bzw. für Personen (einschl. Personen aus anderen Regionen und Kantonen), die einen ausdrücklich dem Berner Jura vorbehaltenen Sitz in kantonalen Kommissionen innehaben, unabhängig vom Tätigkeitsfeld dieser Kommissionen
- für Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Bern in bernjurassischen Institutionen, unabhängig vom Tätigkeitsfeld dieser Institutionen und vom Wohnort der Vertreterinnen und Vertreter
- für Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Bern in interjurassischen und interkantonalen Kommissionen (BEJU, BEJUNE oder andere), unabhängig vom Wohnort der Vertreterinnen und Vertreter
- für Vertreterinnen und Vertreter des Berner Juras in grenzüberschreitenden Kommissionen

### 4.5.2 Überlegungen, Anträge und Folgen

Der BJR ist der Auffassung, dass es darum geht, die Tragweite eines bestehenden Verfahrens zu präzisieren, ohne es zu ändern. Die Zustimmung zu diesen Anträgen bedingt eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des RFB. Die Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten bleibt in der Zuständigkeit der betreffenden Ämter. Der BJR beteiligt sich nur an der Ernennung. Es geht nicht darum, die Pflicht zur Ernennung einer französischsprachigen Person für jede kantonale Kommission einzuführen.

Es ist in erster Linie wichtig, dass sich die Kommissionen aus Fachleuten zusammensetzen, wovon sich die Notwendigkeit ergibt, das Mitwirkungsrecht des BJR nicht in der SStV, sondern in jeder einzelnen Verordnung zu verankern.

Die aktuelle Praxis ist sehr vielfältig. Der BJR hat in einigen Direktionen kein Ernennungsrecht, während andere Direktionen ihm ein solches Vorrecht einräumen, obwohl die betreffende Kommission gar nicht in den Kreis seiner Ernennungsbefugnis fällt (z. B. Kommission über das öffentliche Beschaffungswesen). Biel wird in diesen Kommissionen sehr oft durch Deutschsprachige vertreten.

Die 19 kantonalen Kommissionen, die von diesem Antrag tangiert sein könnten, sind in einem Arbeitsdokument aufgelistet, das der Projektgruppe als Diskussionsgrundlage diente (Anhang 12).

### 4.5.3 Folgen

Nebst der Unterscheidung zwischen einer Kommission und einer Institution und der **Klärung im Zusammenhang mit der Bedeutung des Wohnorts der Kandidierenden** stellt sich auch die Frage über die **Kompetenzaufteilung**, wenn die Aufgabe einer Kommission beide Regionen betrifft oder wenn der **Aufgabenbereich der Kommission über territoriale Grenzen hinausgeht** und ein frankophones Einfühlungsvermögen gefragt ist.

Die Projektgruppe hat diesen Aspekt lange besprochen und sich ein Verfahren vorgestellt, bei dem **BJR und RFB gemeinsam entscheiden. Diese Idee ist umstritten und scheitert an praktischen Schwierigkeiten, da der BJR und der RFB weder denselben Status, noch dieselben Kompetenzen, noch dieselben Interessen haben. Es konnte jedoch keine bessere Alternative gefunden werden.**

**Die STA beantragt Folgendes: Diese Frage ist nicht prioritär im SStG zu regeln, sondern nach und nach in der Gesetzgebung jedes einzelnen kantonalen Aufgabenbereichs, für den eine Kommission eingesetzt worden ist.**

## 4.6 Neue regionalpolitische Entscheidungsbefugnisse für den BJR (NRPG-Projekte)

### 4.6.1 Ausgangslage

Der BJR hat die Gewährung einer regionalpolitischen Entscheidungsbefugnis im Anschluss an eine im Status-quo-plus-Bericht der IJV gemachte Empfehlung beantragt. Aufgrund der Bedeutung interkantonal regionalpolitischer Projekte sowie der Interreg-Projekte hängt diese Thematik stark mit den BJR-Tätigkeiten im Bereich der Aussenbeziehungen zusammen.

### 4.6.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge

Die mit der Unterstützung des beco geführten Gespräche haben gezeigt, dass die Gewährung einer Entscheidungsbefugnis untrennbar mit der Festlegung eines Globalbudgets verbunden ist. Die Bildung eines solchen Globalbudgets würde indessen zu einer wahrscheinlich bedeutenden Reduktion der Mittel, die dem BJR zur Verfügung stehen, führen. Andererseits nutzt der Kanton Bern die Ressourcen des BJR, insbesondere seine Kenntnisse vor Ort, zu wenig, dies vor allem bei interkantonalen und grenzüberschreitenden Geschäften.

Der BJR hat aufgrund dieser Feststellungen im Mai 2012 mehrheitlich (bei zwei Enthaltungen) ein Schreiben verabschiedet, in dem er darum bittet, die Arbeiten neu auszurichten und die Übertragungsmöglichkeit von Entscheidungsbefugnissen zu verwerfen.

Die Arbeiten wurden neu auf drei Achsen ausgerichtet: Einführung eines Verfahrens zur systematischen Sicherstellung der politischen Mitwirkung des BJR bei regionalpolitischen Geschäften, Einbindung des BJR in die regionalpolitischen Arbeiten der technischen und strategischen Ausschüsse von arcjurassien.ch sowie Möglichkeit für den BJR, NRPG-Kredite zu erhalten, um Projekte abzufedern, für die im Berner Jura kein klar definierbarer Partner gefunden werden kann.

Die Arbeitsgruppe stimmt diesen Schlussfolgerungen, die im Rahmen einer Tripartitesitzung (beco, DAB und BJR) verabschiedet wurden, zu:

1. Das beco passt sein Verfahren an, um den BJR-Generalsekretär zu integrieren. Für Interreg-Gesuche geht der Lead vom DAB an das beco über, was zu einer besseren Übersicht führt. Der BJR bestätigt den Gesuchseingang und leitet die Gesuche zusammen mit seiner Vorwegstellungnahme an das beco weiter. Der DAB verfügt indessen über ein Einsichtsrecht, um sicherzustellen, dass Einzelprojekte der Gesamtpolitik der kantonalen Aussenbeziehungen entsprechen.
2. Der BJR kann bei NRPG- oder Interreg-Projekten ausnahmsweise die Rolle eines regionalen Partners spielen. Das beco legt von Fall zu Fall die Dossiers fest, die unter diese ausserordentliche Befugnis fallen.
3. Die Zuweisung von NRPG-Geldern an den BJR wird aus Gründen der Governance verworfen, seine Einbindung in die Organe, die über die Subventionsgesuche entscheiden, wird hingegen verstärkt (um das Risiko zu vermeiden, dass der BJR Richter und zugleich Partei ist). Der BJR ist über seinen Generalsekretär in die Organe von arcjurassien.ch, die interkantonale NRPG-Projekte und Interreg-Projekte behandeln, integriert, dies gemäss den Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 4.8.

### 4.6.3 Folgen

**Das neue beco-Verfahren kann unverzüglich umgesetzt werden und bedarf keiner Gesetzesänderung. Es wäre sinnvoll, Artikel 19 SStV (wahrscheinlich unter Absatz 1) um die regionalpolitischen Geschäfte zu ergänzen.**

## **4.7 Kompetenzübertragung mit Finanzrahmen von einer kantonalen Direktion, sofern es sich um (interjurassische, grenzüberschreitende oder BEJUNE-) Geschäfte im Zusammenhang mit der französischsprachigen Identität handelt**

### **4.7.1 Ausgangslage**

Auf interjurassischer Ebene sollte die Finanzierung gemeinsamer Institutionen durch Verfügung des BJR erfolgen. Die betroffene Direktion überträgt ihm den erforderlichen Betrag im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)<sup>5</sup>. Kantonsintern müsste der Abschluss von Leistungsverträgen zwischen dem Kanton und bernjurassischen Institutionen, namentlich in Bereichen wie der Prävention, anstatt der betroffenen Direktion dem BJR zugewiesen sein. Zumindest aber müsste für den BJR ein Mitunterzeichnungsrecht vorgesehen werden.

### **4.7.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge**

In Bezug auf die interjurassischen Institutionen zeigt die Erfahrung, dass die Befugnis, über die der BJR verfügt, um mit seinen Nachbarn zu verkehren, ihm die Arbeit erleichtert, wenn er über ein Entscheidungsrecht oder zumindest über ein Globalbudget für den Berner Jura verfügt. Es gibt bereits zwei Beispiele für eine Kompetenzübertragung, ein interjurassisches und ein innerkantonales: den interjurassischen Jugendbeauftragten und die bernjurassische Jugendkommission. Die GEF und die JGK weisen dem BJR, der eine eigene Organisation auf die Beine gestellt hat, ein jährliches Budget zu.

Der Grundsatz besteht bereits, der BJR möchte diesen aber gesetzlich verankern. Dem BJR liegt nicht unbedingt daran, dass in Bezug auf die Aufsicht über die bernjurassischen Institutionen die Kompetenz von den Direktionen auf den BJR übertragen wird, da spezifische Fachkenntnisse gefragt sind. Es wäre hingegen sinnvoll, dass der BJR die Leistungsverträge mitunterzeichnet (wie dies beim Pilotprojekt AEMO der Fall war), und zwar als «Garant» für die Leistung und ihre Bedarfsgerechtigkeit für den Berner Jura. Im Idealfall müsste die Ausrichtung des jährlichen Beitrags die doppelte Mehrheit der betreffenden Direktion und des BJR erfordern (Ausgabenbewilligung), wobei die Stimme der Direktion bei Uneinigkeit überwiegen würde. In Bezug auf die interjurassischen Institutionen funktioniert die in Artikel 27 bis 30 SStG verankerte Verhandlungsbefugnis nicht in befriedigender Weise.

Dieses Thema ist sehr breit gefächert, weshalb in einem ersten Schritt eine Gesamtübersicht aller möglichen Kompetenzübertragungen gemacht werden soll, bevor über das politisch Machbare entschieden wird. Dieser Vorschlag ist mit der Umsetzung der «frankophonen Sichtweise» (Ziffer 4.1) in Verbindung zu setzen.

Die Arbeitsgruppe unterstützt die Forderung des BJR, eine Kann-Formulierung einzufügen, die dem BJR die Stellung eines Garanten gibt (Grundsatz der doppelten Unterschrift bei Leistungsverträgen) oder ihm einen Betrag, der gemeinsam mit der betroffenen Direktion festgelegt wird, zu gewähren, um auf regionaler Ebene eine Leistung umzusetzen oder zu finanzieren. Es ist zu erwähnen, dass diese Kompetenzübertragung (mit Globalbudget) nur auf interjurassische, grenzüberschreitende oder BEJUNE-Dossiers begrenzt ist, die die Identität betreffen. Die Übertragung von Globalbudgets betrifft somit nur begrenzte und klar identifizierbare Bereiche, für die es eine Vereinbarung zwischen dem BJR und der betroffenen Direktion gibt.

Was die interjurassischen Institutionen betrifft, so erhält der BJR – im Rahmen der üblichen Finanzkompetenzen einer Direktion – die Befugnis zur Bewilligung der jährlichen Ausgaben für deren Finanzierung. Die Unterstützung durch die Zentralverwaltung ist indessen unentbehrlich und muss für die Vertragsvorbereitung und das Controlling gewährleistet sein.

---

<sup>5</sup> BSG 620.0

In Bezug auf die bestehenden Institutionen muss in Absprache mit den einzelnen Direktionen eine Liste erstellt werden. Als Beispiele seien genannt: die interjurassische Landwirtschaftsstiftung «Fondation rurale interjurassienne», die interjurassische Stiftung für Statistik «Fondation interjurassienne pour la statistique», die «Antenne de l'égalité», das interjurassische Zentrum für Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien (MIKT-Zentrum) oder die FICD<sup>6</sup>. Auch punktuelle Projekte könnten unter diese Befugnis fallen. Betrifft die interjurassische Leistung auch die Stadt Biel, muss der RFB gemäss Artikel 29 SStG konsultiert werden.

#### 4.7.3 Folgen

**Die STA schlägt vor, die neue Praxis mit folgendem Wortlaut im SStG zu verankern:**

*«Der Regierungsrat prüft auf Antrag des BJR, ob die Erfüllung einer kantonalen Aufgabe im Zusammenhang mit dem Sonderstatut des Berner Juras gemäss Artikel 5 der Kantonsverfassung an den BJR delegiert werden kann.»*

**Die Einzelheiten sind in der SStV oder direkt in den Richtlinien der einzelnen Direktionen zu regeln.**

**Ein identischer Ansatz müsste auch für den Verwaltungskreis Biel/Bienne in Betracht gezogen werden.** Dies bedingt auch die Einsetzung eines **besonderen Verfahrens, wenn sowohl der BJR als auch der RFB zuständig sind** (evtl. gemeinsamer Entscheid BJR/RFB).

---

<sup>6</sup> Fédération interjurassienne de coopération et de développement.



## 4.8 Entscheidungskompetenzen im Hinblick auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit

### 4.8.1 Ausgangslage

Die interkantonale Dimension der Geschäfte, die den Berner Jura betreffen, hat seit der Einsetzung des BJR zugenommen. Die Neudefinition seiner Rolle bei den Aussenbeziehungen im Jurabogen ist ein Pfeiler des Status-quo-plus-Projekts, und zwar sowohl in Bezug auf die von der IJV vorgeschlagene Variante als auch in Bezug auf die BJR-Vorschläge von Dezember 2011. Der Zwischenbericht nennt zwei neue Instrumente, wobei weitere Vorschläge noch möglich sind.

### 4.8.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge

Die Überlegungen erfolgten in enger Zusammenarbeit mit dem DAB. In Bezug auf die beiden im Zwischenbericht gemachten Vorschläge hält die Arbeitsgruppe fest, dass die Idee eines interjurassischen Dialogortes nach der Auflösung der IJV kein gangbarer Weg ist.

Folgende Vorschläge wurden positiv aufgenommen:

1. Stärkere Einbindung des BJR in Geschäfte, die die Vereinigung arcjurassien.ch (aj.ch) und die Transjurassische Konferenz (Conférence transjurassienne, CTJ) betreffen:  
Der BJR wirkt bereits über seinen Generalsekretär bei der Vorbereitung der Sitzungen mit. Der DAB beteiligt ihn als Mitarbeiter der STA an der Vorbereitung der Dossiers, um seine Kenntnisse vor Ort sowie sein besonderes Interesse für den Berner Jura zu nutzen. Der DAB beaufsichtigt die Vorbereitungsarbeiten des BJR. Der BJR-Generalsekretär wird auch das zuständige Regierungsmitglied an Sitzungen begleiten bzw. dieses im Verhinderungsfall vertreten. Der DAB kann die Delegation ergänzen.
2. Aufnahme von bilateralen Gesprächen zwischen dem BJR-Ausschuss «Institutionen» und dem DAB, mit dem Ziel, ihre Zusammenarbeit zu stärken
3. Politische Mitwirkung bei Geschäften, die in interkantonalen politischen Konferenzen der Westschweiz oder der lateinischen Schweiz behandelt werden:  
Der BJR und der RFB werden über die Dossiers informiert, die von folgenden Konferenzen behandelt werden: Westschweizer Regierungskonferenz (WRK), Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und «Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS)». Dieser Grundsatz kann auf weitere Konferenzen der welschen oder der lateinischen Schweiz der anderen Direktionen ausgedehnt werden (z. B. Verkehrsdirektorenkonferenz der Westschweiz), dies nach dem Muster der interkantonalen EDK der Westschweiz und des Tessins in der ERZ, womit es möglich ist, auf der Grundlage der Sitzungstraktanden Empfehlungen abzugeben oder um zusätzliche Informationen über die behandelten Dossiers zu bitten.
4. Aufnahme der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) in die Liste der Adressaten des BJR-Jahresberichts
5. Schaffung einer potestativen Gesetzesgrundlage, die nach dem Muster der Finanzhilfen an lokale Radioveranstalter (Art. 63 bis 66 SStG) eine Unterstützung des Verbands «Fédération interjurassienne de coopération et de développement (FICD)» ermöglicht. Dieser Verband, der von Interesse ist und eine welsche Besonderheit darstellt, entlastet den Kanton bei der Verwaltungsarbeit des BJR im Hinblick auf die Prüfung der Beitragsgesuchsdossiers. Die Projekte der von der FICD unterstützten Vereinigungen werden durch den Lotteriefonds finanziert. Mit der neuen Rechtsgrundlage soll jedoch die kantonale Finanzierung der administrativen Betriebskosten der FICD sichergestellt werden.

#### 6. Beziehungen zur Hauptstadtregion Schweiz (HRS):

Gemäss VOL ist es durchaus denkbar, dass die bernjurassischen Gemeinden als «Gemeindeguppe» mit allen Rechten und Pflichten eines Vollmitglieds der HRS beitreten. Aus finanziellen Gründen ist eine solche Beteiligung für die Gemeinden jedoch derzeit kein Thema. Für die VOL ist es ebenso von kapitaler Bedeutung, dafür zu sorgen, dass alle Regionen des Kantons gleich behandelt werden, weshalb sie dem BJR empfiehlt, seine Teilnahme als Passivmitglied fortzusetzen. Als Passivmitglied hat der BJR die Möglichkeit, in Projektgruppen teilzunehmen, wenn deren Finanzierung durch den Verband sichergestellt ist.

#### 7. Interreg-Projekte:

Interreg-Projekte werden dem Generalsekretär des BJR während der administrativen Phase zur Stellungnahme und dem BJR vor Beschluss durch das beco zur Vorwegstellungnahme vorgelegt.

#### 8. Beziehungen J3L:

Das beco wird den BJR systematischer einbinden und beteiligen. Sollte zwischen den Kantonen eine Kontaktgruppe gebildet werden, wie dies die Strategie von J3L vorsieht, könnte der BJR darin den Berner Jura vertreten.

### 4.8.3 Folgen

Für eine stärkere Einbindung des BJR in die Geschäfte der aj.ch und der TJK **könnte eine Anpassung von Artikel 27 bis 30 LStP sinnvoll sein**. Auf Verwaltungsebene geht es dabei um eine interne Reorganisation zwischen zwei Mitarbeitenden der STA. Somit muss eine **Anpassung der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der STA (OrV STA)**<sup>7</sup> vorgenommen werden. Diese neue Aufgabe, einschliesslich der regionalpolitischen Geschäfte, die in Koordination mit dem beco behandelt werden, stellt für den BJR einen **Mehraufwand von mindestens 30 Prozent** dar, wovon 10 Prozent für sein Sekretariat.

**Hinsichtlich der interkantonalen politischen Konferenzen der Westschweiz oder der lateinischen Schweiz sind die Änderungen im Rahmen des geltenden Rechts möglich.**

**Die Beziehungen zwischen dem BJR und dem DAB können im Rahmen des geltenden Rechts gestärkt werden.**

**Was die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) betrifft, so kann die Adressatenliste für den BJR-Jahresbericht ergänzt werden.**

**Die Einführung einer Gesetzesgrundlage in Bezug auf die FICD führt notwendigerweise zur Aufnahme eines neuen Artikels im SStG.**

**Das Verfahren in Bezug auf die Interreg-Projekte, die HRS und J3L kann im Rahmen des geltenden Rechts direkt mit dem DAB und dem beco geregelt werden.**

---

<sup>7</sup> BSG 152.211

## 4.9 Erweiterung der direkten Partnerschaft auf benachbarte Regionen und Kantone

### 4.9.1 Ausgangslage

Diese Erweiterung, die dem vierten Status-quo-plus-Ansatz gemäss IJV entspricht, betritt in erster Linie den Kanton Neuenburg. Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Jahre (Hochschulen, Hauptstadtregion Schweiz, Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, Nationalstrassen usw.) und aufgrund zahlreicher interkantonalen Fragen ist der BEJUNE-Raum erheblicher als das interjurassische Gebiet, auch wenn die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Jura und dem Berner Jura aus Sicht der Arbeitsgruppe fortgesetzt und weiterentwickelt werden soll. Sobald die Jurafrage endgültig gelöst sein wird, hat es für den BJR keinen Sinn, unterschiedliche Mittel vorzusehen, um die Beziehungen des Berner Juras zu den Kantonen Jura und Neuenburg zu regeln.

### 4.9.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge

Der BJR ist in einem ersten Schritt weiter gegangen als die IJV, als er vorschlug, die direkte Partnerschaft sei auf jegliche Nachbarn auszudehnen. Nach entsprechenden Diskussionen ist er auf seinen Vorschlag zurückgekommen und spricht nun von einer direkten Partnerschaft zum Kanton Jura und zum Kanton Neuenburg. Die Direktionen wurden während der Phase des Zwischenberichts zu diesem Vorschlag konsultiert; sie erachteten diese Frage für politisch zu heikel, um sie individuell zu beantworten.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Partnerschaft nicht auf eine Vielzahl von Partnern zu erweitern. Sie weist darauf hin, dass viele Dossiers auf Verwaltungsebene geregelt werden können, dass aber – wie bereits im Zusammenhang mit den funktionalen Räumen gesagt – der unterschiedliche Zugang des BJR zu den Behörden der Kantone Jura und Neuenburg mit der definitiven Beilegung der Jurafrage nicht mehr zu rechtfertigen sein wird.

### 4.9.3 Folgen

**Artikel 28 und 29 SStG müssen geändert werden.** Es wäre sinnvoll, keine bestimmte Regierung zu nennen, sondern eine allgemeine Formulierung zu verwenden, die in konkreten Fällen zur Anwendung käme und den Besonderheiten im Einzelfall Rechnung tragen würde, da die Bedürfnisse beispielsweise auch den Kanton Waadt betreffen können (z. B. für Projekte im Rahmen von aj.ch). **Es wird beantragt, «jurassische Kantonsregierung» durch «Regierungen der Jurabogkantone» zu ersetzen.**

Weiter müsste auch eine **systematische Information des RFB vorgesehen werden, also nicht nur für Fälle – wie dies das geltende Recht vorsieht – in denen die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel betroffen ist.**

Weiter wird vorgeschlagen, **mit dem Kanton Neuenburg Kontakt aufzunehmen**, um zu erfahren, ob und inwiefern er an der **Aufnahme einer direkten Partnerschaft** (mittels BJR) interessiert ist.

## **4.10 Beibehaltung von französischsprachigen Verwaltungsstellen in der Kantonsverwaltung**

### **4.10.1 Ausgangslage**

Für einige Organisationseinheiten der Zentralverwaltung garantiert das SStG (Art. 48) dezentrale Einheiten im Dienste des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel. Die FRAKO und das AGR sind in dieser Bestimmung aufgeführt, wobei präzisiert wird, dass auch andere Bereiche betroffen sein können.

Faktisch bestehen heute eine Einheit der Wirtschaftsförderung in Biel und eine des BSM in Neuenstadt. Der BJR hat im Laufe der Arbeiten den Wunsch geäußert, dass die Einheiten der Wirtschafts- und Sportförderung nach dem Muster der FRAKO und des AGR in der Gesetzgebung verankert werden, um sie langfristig zu gewährleisten.

### **4.10.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge**

Der Wunsch des BJR ist zwar nachvollziehbar, die Untergruppe 2 hat jedoch darauf hingewiesen, dass die fraglichen Einheiten Probleme mit der kritischen Masse haben könnten. Die Direktionen, denen sie angegliedert sind, befinden sich ebenfalls noch im Wandel.

Weiter wurde auf das Risiko hingewiesen, dass es sich für andere dezentrale Stellen negativ auswirken könnte, sollte die ergänzte Liste im Gesetzesartikel als abschliessend ausgelegt werden. Die Arbeitsgruppe hat sich zugunsten einer Nennung dieser beiden französischsprachigen Organisationseinheiten in der Gesetzgebung ausgesprochen.

Und schliesslich wurde präzisiert, dass die Abteilung der Wirtschaftsförderung zweisprachig bleiben kann und dass deren Nähe zur lokalen Wirtschaft von grosser Bedeutung ist.

### **4.10.3 Folgen**

**Artikel 48 SStG bedarf einer Änderung, d. h. die Einheiten der Wirtschaftsförderung und des Sports müssen hinzugefügt werden.** Der Absatz, der vorsieht, dass auch andere Bereiche betroffen sein können, muss beibehalten werden.

## 4.11 Vorschläge und Fragestellungen der Bieler Juradelegation (DBAJ)

### 4.11.1 Stärkere Mitwirkungsbefugnisse bei Ernennungsverfahren

#### 4.11.1.1 Ausgangslage

Die gegenwärtige Auslegung des SStG begrenzt die politische Mitwirkung des RFB und des BJR bei den Ernennungsverfahren für höhere Kader der Kantonsverwaltung fast ausschliesslich auf Stellen, die französischsprachigen Personen vorbehalten sind. Die DBAJ ist der Auffassung, dass es eine breitere Auslegung braucht, indem die Liste der Stellen, die einer Vorwegstellungnahme unterworfen sind, um einige, nicht ausschliesslich französischsprachigen Personen vorbehaltenen Schlüsselstellen ergänzt wird, bei denen die Sprache und die Berücksichtigung der Identität wichtig sind.

In diese Kategorie fallen namentlich die Vorsteherin oder der Vorsteher des AK sowie die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei. Die Rolle des RFB und des BJR würde in solchen Fällen einzig und allein darin bestehen sicherzustellen, dass die Person Interesse und eine gewisse Offenheit für die Zweisprachigkeit des Kantons zeigt. Es gibt bereits einen Präzedenzfall: Der RFB wurde in das Ernennungsverfahren für die Präsidentin/den Präsidenten der Bieler Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) integriert. Er wurde eingeladen, einen Delegierten für das Ernennungsverfahren zu entsenden. Gewählt wurde eine deutschsprachige Frau.

Der BJR ist der Auffassung, dass ein allfälliges Mitwirkungsrecht bei der Ernennung solcher Stellen nicht unbedingt einer Rechtsgrundlage bedarf und mithilfe der bestehenden Instrumente geregelt werden kann («frankophone Sichtweise», Antragsrecht der Räte). Der BJR schlägt eher ein Instrument vor, das darauf abzielt, die frankophone Präsenz in höheren Stellen zu stärken.

#### 4.11.1.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge

Die Möglichkeit, den RFB und/oder den BJR bei gewissen Stellen zu konsultieren, die nicht französischsprachigen Personen vorbehalten sind, besteht bereits. Das zentrale Element dabei ist der Bezug zur Region. Die Ausdehnung des Antragsrechts von RFB und BJR auf Amtsvorstellern ist hingegen unangemessen, da der spezifische Bezug zum Berner Jura oder zu Biel fehlt.

Dieser Antrag hängt eng mit der Schaffung von frankophonen Anlaufstellen in den Direktionen zusammen (Ziffer 4.1 und 5.1).

Die Untergruppe 3 hat diejenigen Stellen, die einen Bezug zum Berner Jura oder zu Biel haben, umfassend untersucht und sie mit den Stellen verglichen, die in der Verordnung bereits aufgeführt sind. Sie erachtet es als zweckmässig, Artikel 20 SStV um die Stelle der Chefin oder des Chefs der Regionalpolizei Seeland-Berner Jura zu ergänzen.

#### 4.11.1.3 Folgen

**Die Rechtsgrundlagen sind bereits vorhanden** (Art. 31 Bst. g und Art. 46 Abs. 1 Bst. d SStG). **Hingegen müssen Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 SStV geändert und um einen Buchstaben ergänzt werden, in dem der Chef oder die Chefin der Regionalpolizei Seeland-Berner Jura genannt wird.** Diese Änderung kann durch **Beschluss des Regierungsrates** erfolgen.

## 4.11.2 Klärung des Verfahrens zur Konsultation von RFB und BJR sowie stärkere Hervorhebung und Berücksichtigung der Stellungnahmen von RFB und BJR

### 4.11.2.1 Ausgangslage

Der RFB und der BJR üben ihre politische Mitwirkung gemäss Artikel 31 bis 33 und 46 bis 47 SStG aus. Es ist angebracht, bei Konsultationen die Berücksichtigung der Stellungnahmen des RFB und des BJR zu verbessern, damit die Behörde, welche die Vernehmlassung gestartet hat (Direktion, Regierungsrat) am Schluss des Verfahrens die Meinung des RFB und des BJR kennt. Dasselbe würde auch für den Grossen Rat gelten. Dies könnte mit einer zusätzlichen Rubrik «Haltung des RFB und des BJR» in allen Vernehmlassungsvorlagen erfolgen, wie dies in einigen Fällen bereits getan wird. Eine Bestimmung in diesem Sinne ist im Gesetz bereits vorgesehen (Art. 33 Abs. 2 bzw. Art. 46 Abs. 3 SStG), sie wird aber selten angewendet.

Damit wären die Haltungen des RFB und des BJR jedes Mal klar dargelegt (sofern die beiden Räte eine Stellungnahme abgegeben haben, da sie ihre Stellungnahmen meistens auf Gegenstände im Zusammenhang mit der Identität, der Kultur oder der Sprache beschränken), und sie würden sich von der Masse der Stellungnahmen von politischen Parteien und anderen Vereinigungen, die über keine besonderen, gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte verfügen, abheben. Dieser Antrag bezweckt die Anwendung bestehenden Rechts. Laut BJR stellt sich die Frage im Wesentlichen für Geschäfte des Grossen Rates.

### 4.11.2.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge

Eine Übersicht der RFB-Stellungnahmen 2009-2014 zeigt, dass diese ziemlich gut berücksichtigt und zumindest teilweise übernommen wurden, was für das Generalsekretariat aber manchmal mit viel Begleitungs- und Nachforschungsaufwand verbunden ist. Die Stellungnahmen erscheinen im Schlussbericht, der dem Grossen Rat vorgelegt wird, nicht immer klar als solche des RFB, wie dies im SStG verlangt wird. Der RFB kontaktiert deshalb vor jeder Session die Bieler Grossratsmitglieder, um ihnen seine Haltung zu erläutern. Er selbst hat nicht systematisch Zugang zu den Vernehmlassungsberichten und weiss somit nicht, ob seine Stellungnahme darin explizit aufgeführt ist. Ein Zugang zu diesen Dokumenten würde es dem RFB erlauben, früher zu reagieren, falls seine Haltung ignoriert wird.

In anderen Fällen gehen die Direktionen weiter, als es das Gesetz verlangt. Dies ist namentlich bei der ERZ der Fall, wo die Meinungen des BJR und des RFB dank der «frankophonen Sichtweise» sehr früh ins Gesetzgebungsverfahren integriert werden können.

Es wird beantragt, dem BJR und dem RFB einen automatischen und systematischen Zugriff auf die Vernehmlassungsberichte der Direktionen, des Regierungsrates und des Grossen Rates zu geben. Entsprechende Kontakte mit den Direktionen sollten aufgenommen werden. Diese Massnahme entbindet die beiden Räte jedoch nicht vollständig von ihrer Nachvollzugs- und Kontrollarbeit.

### 4.11.2.3 Folgen

**Es ist keine Gesetzesänderung nötig.** Es geht nur darum, das SStG und insbesondere Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 3 durchzusetzen. Dies kann über **interne Richtlinien zu Händen der einzelnen Direktionen** erfolgen, in denen beispielsweise die Aufnahme einer spezifischen Rubrik für die Stellungnahmen des BJR und/oder des RFB sowie der systematische Versand der Vernehmlassungsberichte an die beiden Räte vorgeschrieben werden. Diese Aufgabe könnte der zu gründenden Kommission übertragen werden (vgl. Ziffer 5.3).

### 4.11.3 Stärkung der RFB-Befugnisse im Kulturbereich

#### 4.11.3.1 Ausgangslage

Der RFB möchte die Unterstützung der Kultur im zweisprachigen Raum verbessern, indem er eine Entscheidungsbefugnis bei der Zuteilung von Kulturbeiträgen erhält. Dieser Vorschlag war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zwischenberichts noch nicht behandelt worden.

#### 4.11.3.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge

Dieser Vorschlag bedeutet, dass die Vorwegstellungnahmen des RFB bei Kantonsbeitragsdossiers aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne nach noch festzulegenden Kriterien stärker gewichtet werden sollen. Die Kultur in Biel ist zweisprachig, und die verfügbaren Mittel dienen dazu, sowohl die deutschsprachige als auch die französischsprachige Kultur zu fördern. Der RFB möchte keine Zuteilung dieser Finanzmittel, da sich Kultur nicht immer über die Sprache definieren lässt (z. B. Fotos, Skulpturen). Der Vorschlag des RFB kann jedoch nur verbindlich sein, wenn er über die Mittel verfügt, um seine Meinung durchzusetzen.

Für den RFB handelt es sich um einen prioritären Vorschlag, um die Wirksamkeit seines Handelns im Kulturbereich langfristig und unabhängig von den Umständen zu sichern. Die ERZ wurde in diese Überlegungen eingebunden. Es fanden namentlich Gespräche mit der französischsprachigen Abteilung des AK statt, die sich gegenüber diesem Vorschlag offen gezeigt hat.

Die heute ausgezeichnete Praxis ist nur garantiert, solange der Kontakt zwischen dem RFB und dem AK gut ist. Sie hängt heute stark von den beteiligten Personen und den Umständen ab. Um es dem RFB zu ermöglichen, seine Rolle wahrzunehmen, und um die SStG-Ziele zu erreichen, müssen einerseits die Praxis in der Gesetzgebung verankert werden und andererseits die Vorwegstellungnahmen des RFB die Garantie einer echten Gewichtung bei der Entscheidungsfindung erhalten. Dem RFB werden derzeit alle Beitragsdossiers zur Vorwegstellungnahme vorgelegt; er äussert sich jedoch nur über die Dossiers mit französischsprachigem Bezug. Das AK überprüft die Dossiers, für die der RFB eine unterschiedliche Stellungnahme abgegeben hat, und teilt dem RFB seinen Schlussentscheid mit.

Folgende Lösung wurde berücksichtigt: Das AK hat in Zusammenarbeit mit dem RFB verbindliche Richtlinien erlassen, die publiziert werden. Sie bilden ein spezifisches Datenblatt zur Kultur im zweisprachigen Raum gemäss kantonalen Kulturstrategie, das zur Liste der im Internet publizierten Themenblätter hinzugefügt wird.

Die Richtlinien durchlaufen derzeit das Genehmigungsverfahren in der ERZ.

Dieser Vorschlag muss mit dem nachfolgenden Vorschlag verknüpft werden (vgl. Ziffer 4.11.4), der eine Liste mit Unterstützungskriterien definiert, aufgrund derer der RFB spezifischer intervenieren kann.

#### 4.11.3.3 Folgen

**Die STA nimmt mit Befriedigung von der prompten Umsetzung dieses Vorschlags auf dem bilateralen Weg Kenntnis.**

Sobald die Richtlinien bereinigt, genehmigt und veröffentlicht sind, braucht es somit keine weiteren Massnahmen mehr.

#### 4.11.4 Spezifische kantonale Kriterien für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel oder das kulturelle Leben im zweisprachigen Raum

##### 4.11.4.1 Ausgangslage

Dieser Vorschlag war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zwischenberichts noch nicht behandelt worden. Er steht in engem Zusammenhang mit der Entscheidungsbefugnis im Kulturbereich, konnte aber im Rahmen von Gesprächen über die KKFV bilateral zwischen dem RFB und der ERZ gelöst werden.

##### 4.11.4.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge

Dank der bilateralen Kontakte zwischen dem RFB und der französischsprachigen Abteilung des AK konnte eine Liste mit Kriterien für die Kultur im zweisprachigen Raum, die nunmehr in den Gesuchsformularen enthalten ist, erstellt werden. Diese Kriterien kodifizieren die seit seiner Gründung im Jahr 2006 informell bestehende Praxis des RFB im Bereich der Kultur sowie die Ausarbeitung von Richtlinien im Bereich der Kultur (2008 und 2010) und schliesslich die Erstellung einer detaillierten Kriterienliste durch den RFB. Diese Kriterien dienen seit Sommer 2014 formell bei den Beitragsgesuchen der französischsprachigen Abteilung des AK.

Dieser Vorschlag steht in Verbindung zum vorangehenden Vorschlag (Ziffer 4.11.3).

##### 4.11.4.3 Folgen

**Es braucht keine Gesetzesänderung.** Das KKFG (Art. 2 Bst. a und d, Art. 5 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2) enthält bereits die Rechtsgrundlagen für eine Unterstützung der Kultur im zweisprachigen Raum, ebenso das SStG (Art. 1 Abs. 2). **Die Kriterien und Richtlinien fallen in den Zuständigkeitsbereich des AK, insbesondere in jenen seiner französischsprachigen Abteilung.**

#### 4.11.5 Eidgenössisches Sprachengesetz

Der RFB wird im Rahmen des Vollzugs des eidgenössischen Sprachengesetzes regelmässig und absolut freiwillig durch den Kanton Bern in die Arbeitsgruppe eingebunden. Diese Zusammenarbeit wird vom RFB als wichtiges Instrument sehr geschätzt. Da die guten Beziehungen oft von den beteiligten Personen abhängen, möchte der RFB, dass seine Teilnahme in der Arbeitsgruppe durch eine Rechtsgrundlage verstetigt und offiziell bestätigt wird.

**Es wird somit beantragt, Artikel 46 SStG in diesem Sinne zu ergänzen.**



#### **4.11.6 Überlegungen zu den Gebietsperimetern und zum Sprachenrecht in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland**

##### **4.11.6.1 Ausgangslage**

Seit der Teilrevision von 2006 kommt der zweisprachige Amtsbezirk Biel in der Kantonsverfassung nicht mehr vor. Erwähnt wird nur der amtlich zweisprachige Verwaltungskreis Biel/Bienne mit seinen 17 deutschsprachigen und 2 zweisprachigen Gemeinden. Es ist angebracht, diese Verfassungsgrundlagen (Art. 6) auf das SStG zu übertragen, damit die Gebietsperimeter übereinstimmen. Der Handlungsbereich des RFB würde damit auf den ganzen zweisprachigen Verwaltungskreis ausgedehnt.

Dieser Vorschlag war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zwischenberichts noch nicht behandelt worden. Er war aber bereits 2011 im CEAT-Bericht von Martin Schuler skizziert worden.<sup>8</sup>

##### **4.11.6.2 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge**

Mit Hilfe des Regierungsstatthalteramts Biel konnte eine Dokumentation mit Statistiken zusammengestellt werden. Daraus geht hervor, dass es in allen deutschsprachigen Gemeinden des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne französischsprachige Minderheiten gibt. Diese machen je nach Gemeinde zwischen 2 und 20 Prozent der Bevölkerung aus. Im gesamten Verwaltungskreis gibt es über 27 000 Französischsprachige, das sind 28 Prozent der Bevölkerung. Im Gegensatz zum Berner Jura, dessen Amtssprache gemäss Verfassung Französisch ist, ermöglichen die Verfassungsgrundlagen (Art. 6) diese Entwicklung im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne, dessen Amtssprachen auf Ebene der Region und des Regierungsstatthalteramts Deutsch und Französisch sind.

Das 2013/2014 diskutierte Thema der Welschen in Nidau hat die Bedeutung und Wichtigkeit solcher Überlegungen gezeigt. Die Bevölkerung von Nidau hat am 18. Mai 2014 mit einem Stimmenanteil von 54,5 Prozent bestätigt, dass sie es ihrer französischsprachigen Minderheit weiterhin ermöglichen will, ihre Kinder an französischen Schulen in Biel einzuschulen. Mehrere andere Seeländer Gemeinden bieten diese Möglichkeit ebenfalls an.

Die Verfassung würde vollzogen und auf keinen Fall geändert. Die 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne würden somit gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Kantonsverfassung deutschsprachig bleiben. Die betroffenen Gemeinden müssen nicht zweisprachig werden. Der RFB würde nicht auf Gemeindeebene agieren, sondern nur auf der Ebene des Verwaltungskreises und des Regierungsstatthalteramts.

Der Antrag folgt der Verfassungslogik: Das aus dem Jahr 2004 stammende SStG würde an die 2006 revidierte Kantonsverfassung angepasst. Der Kanton schenkt der welschen Minderheit des gesamten Verwaltungskreises und nicht nur jener des zweisprachigen Amtsbezirks Biel besondere Aufmerksamkeit. Der RFB könnte Ansprechpartner der Welschen des gesamten Verwaltungskreises sein. Die Unterstützung der Kultur im zweisprachigen Raum würde sich somit auf den gesamten Verwaltungskreis erstrecken, und nicht mehr nur auf das Kulturschaffen in Biel und Leubringen. Die Bürgerinnen und Bürger der deutschsprachigen Kreisgemeinden könnten sich auch in den RFB wählen lassen, was derzeit nur den Bürgerinnen und Bürgern der beiden Gemeinden Biel und Leubringen vorbehalten ist.

---

<sup>8</sup> MARTIN SCHULER (Projektleiter), Quelles perspectives pour Bienne et son bilinguisme? Examen des éventuelles conséquences d'un départ du Jura bernois du Canton de Berne, Communauté d'études pour l'aménagement du territoire (CEAT), 2011, S. 102.

#### 4.11.6.3 Folgen

**Dieser Vorschlag verursacht in rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten.** Der Titel des SStG muss geändert werden, damit anstelle von «des zweisprachigen Amtsbezirks Biel» «des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne» steht. **Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 34 bis 49 müssen ebenfalls überprüft werden, während Artikel 51 im Prinzip unverändert bleibt.**

**Als schwieriger erweisen sich die Festlegung des Wahlsystems für potenzielle RFB-Mitglieder aus den deutschsprachigen Gemeinden des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne sowie die Anpassung der Sitzverteilung.**

**Diese Massnahme scheint politisch gesehen heikel.** Die Gemeinden müssen verstehen, dass der RFB im Interesse der Bürgerinnen und Bürger handelt, dass sein Handeln nicht gegen sie gerichtet ist und dass er ihnen nicht die Zweisprachigkeit aufzwingen will. **Die Zweisprachigkeit** (vgl. folgendes Kapitel) **wird noch allzu oft mit den Kosten, die sie verursacht, in Verbindung gebracht.** Dieser Vorschlag ist Teil einer Vision der Förderung und Verbesserung der Zweisprachigkeit auf kantonalen Ebene. **Die politische Unterstützung der Gemeinden ist für die Realisierung dieses Vorschlags unentbehrlich.** Der RFB erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit dem Regierungstatthalteramt Biel eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne für die Kreisgemeinden.

## **5 Stärkung der Zweisprachigkeit (Ziffer 5 des RRB vom 4.9.2013)**

---

Der Regierungsrat will auf Antrag der Juradelegation im Kanton eine Diskussion lancieren, die nebst der Stärkung des Sonderstatuts des Berner Juras Ideen hervorbringen und Lösungen vorschlagen soll, um die Stellung des Kantons als zweisprachiger Kanton zu stärken. Diese Diskussion rechtfertigt sich umso mehr nach dem Abstimmungsergebnis vom 24. November 2013, das den klaren Willen des Berner Juras gezeigt hat, beim Kanton Bern verbleiben zu wollen. In erster Linie stellt sich die Frage, wie die bernischen Institutionen aller Ebenen die politische, wirtschaftliche und kulturelle Stärke des Miteinanders von zwei sprachlichen Kulturen und zwei zweisprachigen Gemeinden innerhalb des Kantons weiter stärken können. Es geht dabei auch darum, die Zweisprachigkeit ihrer Organe zu gewährleisten. Und schliesslich müssen diese Überlegungen sowohl von den Deutschsprachigen als auch von den Französischsprachigen unseres Kantons unterstützt und mitgetragen werden.

### **5.1 Stärkung der frankophonen Präsenz in der Verwaltung**

Dieser Vorschlag steht in enger Verbindung zum Lösungsansatz der IJV gemäss Vorschlag 4.1.

Es wurde vorgeschlagen, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, um die Präsenz der französischen Sprache in mehreren Bereichen zu verbessern (Bildung, Kultur, Verwaltung, Wirtschaft). Es entstand auch die Idee eines Zweisprachigkeitspreises, um die Anstrengungen von Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften zu Gunsten der Zweisprachigkeit zu fördern. In Bezug auf die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen den Sprachgemeinschaften wäre es angezeigt, ein Inventar aller Bereiche zu erstellen, in denen der Kanton Bern diese Brückenfunktion wahrnimmt, und genau festzulegen, was dies bedeutet.

### **5.2 Gelebte Zweisprachigkeit in Biel/Bienne**

Die gelebte Bieler Zweisprachigkeit muss ebenfalls näher untersucht werden. Das Spitalzentrum Biel musste im Zuge der KVG-Revision die Streichung der Beiträge für die Zweisprachigkeit im Spitalbereich in Kauf nehmen. Zudem fehlt es auf frappante Weise an Lehrstellen für französischsprachige Bielerinnen und Bieler, die immerhin über 40 Prozent der Bieler Bevölkerung ausmachen, denen jedoch nur 25 Prozent der Lehrstellen zur Verfügung stehen, wobei das grösste Ungleichgewicht in den Bereichen KV (9 %) und Gesundheit (7 %) besteht.

Ein weiterer Aspekt, der vernachlässigt wird, ist die zweisprachige Plakatierung und Etikettierung im Detailhandel. Tatsächlich finden sich in der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung keine Vorschriften über die Sprache auf Plakaten und Etiketten. Es ist an den Kantonen, die Vollzugsgesetzgebung zum eidgenössischen Recht zu erlassen. Der Kanton Bern hätte somit die Möglichkeit, hier aktiv zu werden.

Diese Aufzählung ist bei weitem nicht erschöpfend. Die Sensibilisierung, Intervention und Zweisprachigkeitsförderung des RFB und des Forums für die Zweisprachigkeit stossen an ihre Grenzen, da es an einer verbindlichen Gesetzesgrundlage fehlt. Verbesserungen kommen meistens auf freiwilliger Basis zustande.

### **5.3 Überlegungen, Schlussfolgerungen und Anträge**

Auf der Ebene der Kantonsverwaltung müssten in allen Direktionen französischsprachige Anlaufstellen (sogenannte «relais francophones») geschaffen werden, um bei Dossiers mit bedeutenden Auswirkungen auf die französischsprachige Kantonsbevölkerung die sogenannte französische Sichtweise («regard francophone») zu gewährleisten (vgl. Ziffer 4.1). Die Juradelegation ist der Auffassung, dass die Förderung der Zweisprachigkeit auch ein Mittel zur Weiterentwicklung des Kantons ist.

Die Juradelegation hat präzisiert, dass es im Interesse des Berner Juras ist, bernische Bürgerinnen und Bürger zu haben, die ihn ausserhalb der Region unterstützen. Weiter wurde daran erin-

ner, dass die Zweisprachigkeit für die Deutschsprachigen oft unter dem Blickwinkel der Kosten betrachtet wird und dass der Berner Jura unabhängig von seinem Sonderstatut ein wesentlicher Bestandteil der kantonalen Zweisprachigkeit ist.

Weiter betonte die Juradelegation, dass die Zweisprachigkeit auf kantonaler Ebene und als offizielle Praxis zu betrachten ist und nicht auf individueller Ebene, wo jeder Anspruch auf die freie Sprachwahl hat. Sie unterstrich, dass den Romands im Kanton Bern im Rahmen der kantonalen Zweisprachigkeit eine privilegierte Rolle zukommt und dass es bedauerlich wäre, würde sich der Berner Jura nicht dem Regierungsrat anschliessen, um inskünftig über diese Politik innerhalb des Kantons Bern nachzudenken.

Der BJR weist darauf hin, dass nicht alle diese Elemente eigentlicher Bestandteil des von der IJV definierten Ansatzes «Status quo plus» im engeren Sinne sind. Für den BJR stehen ganz klar die Instrumente zur Stärkung des französischsprachigen Kantonsteils im Vordergrund. Von den vorgeschlagenen Instrumenten begrüsst der BJR die Intensivierung der «frankophonen Sichtweise».

Nicht zuletzt dank dieses Vorschlags ist die Arbeitsgruppe in der Lage zu betonen, dass so oder so ein grosser Teil der zur Realisierung des «Status quo plus» erforderlichen Beschlüsse vom Grossen Rat genehmigt werden müssen und dass dafür die Unterstützung des deutschsprachigen Kantonsteils notwendig ist. Es besteht somit ein Konsens darüber, dass es nötig ist, eine günstige Situation zu schaffen, in der alle auf ihre Kosten kommen. Vor diesem Hintergrund sind die Förderung der Zweisprachigkeit und die Stärkung der kantonalen Brückenfunktion Elemente, mit denen diese Situation geschaffen werden könnte.

Die Untergruppe 1 hat folgende Punkte in Bezug auf die Stärkung und Institutionalisierung der Zweisprachigkeit aufgegriffen und diskutiert:

1. **Die Bestellung einer ständigen parlamentarischen oder ausserparlamentarischen Kommission mit mehrheitlich deutschsprachigen Mitgliedern**, da die Einbindung des deutschsprachigen Kantonsteils unabdingbar ist. **Aufgabe dieser Kommission wäre es, die Umsetzung von Massnahmen zugunsten der Französischsprachigen zu überwachen und Überlegungen für die Entwicklung einer im Kanton sowohl auf Verwaltungsebene als auch auf Ebene der Politik, der Bildung und der Kultur gelebten und lebendigen Zweisprachigkeit anzustossen und durchzuführen.**

Sie nimmt die Rolle der Aufsicht und des Katalysators bei zweisprachigen Entwicklungen wahr, **wobei sie jegliche Interferenzen mit den klar definierten Rollen der Deputation, des BJR und des RFB im Bereich des Schutzes der französischsprachigen Bevölkerung und ihrer Region vermeidet.** Der Grundgedanke besteht nicht darin, sich Kompetenzen bestehender Organe zu erschleichen, sondern auf einer **hierarchisch höheren Ebene eine Behörde zu schaffen, damit die Zweisprachigkeit auf kantonaler Ebene verbessert werden kann.**

Der BJR ist der Meinung, dass die Kommission ein **Kontrollorgan** in Bezug auf die Präsenz französischsprachiger Kader innerhalb der Verwaltung sowie in Bezug auf die Berücksichtigung der Stellungnahmen von BJR und RFB sein könnte.

Es wird beantragt, **eine Expertengruppe mit der Bildung und Einsetzung dieser Kommission zu beauftragen.** Die Expertengruppe hätte insbesondere den Auftrag, die Qualität, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Kommission zu bestimmen.

Um dieser Kommission mehr Gewicht zu verleihen, beantragt die Projektgruppe, **sie mit einem kantonalen Zweisprachigkeitsförderungsfonds auszustatten.** Die Erfahrung zeigt, dass Entscheidungsbefugnisse mehr Gewicht haben, wenn sie mit einem Globalbudget verbunden sind. Dieser Fonds könnte Projekte unterstützen, wie z. B. die Förderung von Lehrstellen für Französischsprachige aus Biel und dem Berner Jura, den Ausbau der Zweispra-

chigkeit im Spitalbereich oder aber die zweisprachige Plakatierung und Etikettierung in Einkaufsgeschäften.

2. Einsetzung einer **verwaltungsinternen Koordinationskommission**, in der alle Verwaltungsstellen vertreten sind, die ein französischsprachiges Anlauf- und Kontaktdispositiv führen, in der Form einer **«Konferenz der französischsprachigen Anlaufstellen»** aller Direktionen, die sich regelmässig treffen würde, um **eine Standortbestimmung vorzunehmen, eine Liste der jeweiligen Praxis zu erstellen, ein Inventar der bestehenden Erleichterungen und Schwierigkeiten zu erstellen und Verbesserungen vorzuschlagen**. Diese Konferenz würde durch den französischsprachigen Vizestaatsschreiber geleitet.

Wie bereits unter Ziffer 4.1 gesagt, **haben die Direktionen positiv auf diesen Antrag reagiert**.

Der BJR und der RFB **möchten nicht ständige Mitglieder dieser Konferenz sein**. Sie weisen darauf hin, dass sie gute Beziehungen zu den einzelnen Direktionen unterhalten und die Möglichkeit beibehalten möchten, bestimmte Dinge bilateral, also separat mit den einzelnen Direktionen regeln zu können. Beide Räte erachten es indessen für sinnvoll, regelmässige Treffen zwischen der Konferenz, dem BJR und dem RFB abzuhalten.

3. Die **Rolle des Forums für die Zweisprachigkeit** wurde ebenfalls thematisiert. Dieses könnte von Amtes wegen **Aufsichtsinstanz über die angemessene Umsetzung der für die Verwaltung beschlossenen Massnahmen** sein. Es könnte auch als **Fachgremium** auftreten und **die Ereignisse** begleiten.

Es wird darauf verzichtet, das Forum für die Zweisprachigkeit in die beiden oben genannten Organe zu integrieren, damit es seine unabhängige und unparteiische Stellung beibehalten und bei Bedarf konsultiert werden kann.

Die Arbeitsgruppe hat die drei Vorschläge gutgeheissen. Die Reflexion über die Zweisprachigkeit geht in dieselbe Richtung wie der vor kurzem verabschiedete Beschluss des Bundesrates zur Stärkung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung.

## 5.4 Folgen

Diese Lösung erfordert die Einsetzung zwei neuer Organe – einer Kommission auf der Ebene des Grossen Rates sowie einer verwaltungsinternen Konferenz; erstere idealerweise auf der Grundlage einer Studie durch ein Fachgremium. Und die entsprechende Gesetzgebung bezüglich dieser Kommissionen und/oder der kantonalen Zweisprachigkeit muss ebenfalls noch erlassen werden.

**Die politische Unterstützung durch den deutschsprachigen Kantonsteil ist unabdingbar.**

## 6 Bereiche gemäss Ziffer 2 des RRB vom 4.9.2013

---

### 6.1 Ausgangslage

Der BJR hat darum ersucht, die Aufteilung der Lottereeinnahmen auf die drei betreffenden Fonds (Lotteriefonds, Sportfonds, Kulturförderungsfonds) in eigener Regie und möglicherweise anders als der Regierungsrat vornehmen zu dürfen. Er begründete sein Ersuchen mit den gegenüber dem übrigen Kanton unterschiedlichen Bedürfnissen im Berner Jura.

Der BJR hat in seinem Schreiben vom 1. Dezember 2011 auch darum ersucht, dass die Ausübung der Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Schulkoordination mit der Westschweiz und dem Kanton Jura in Bezug auf die interkantonalen politischen Konferenzen und die Beschlüsse im Bereich der kantonalen Anwendung interkantonomer Vereinbarungen geregelt werde.

### 6.2 Schlussfolgerungen der POM

Die POM hat ihre Schlussfolgerungen mit Schreiben vom 14. Mai 2014 mitgeteilt (Anhang 4). Sie ist der Auffassung, dass das Anliegen des BJR berechtigt sei, und schlägt eine Anpassung von Artikel 20 SStG vor, ohne jedoch konkrete Vorschläge zu machen. Für nähere Informationen wird auf Anhang 4 verwiesen.

### 6.3 Schlussfolgerungen der ERZ

Die ERZ hat ihre Stellungnahme am 27. Mai 2014 eingereicht (Anhang 5). In ihrem Schreiben legt sie die derzeitige Praxis dar: Seit dem Inkrafttreten des SStG im Jahr 2006 hat die ERZ die FRAKO ins Leben gerufen. Die Erziehungs- und Kulturausschüsse des BJR und des RFB treffen sich gemeinsam oder separat mehrmals pro Jahr mit ihr und einmal pro Jahr mit dem Erziehungsdirektor. Die Generalsekretäre von BJR und RFB treffen im Rahmen der sogenannten «jours fixes», die der Begleitung der laufenden Geschäfte dienen, zudem acht bis zehn Mal pro Jahr auf den FRAKO-Präsidenten. Die ERZ bestätigt ausserdem, dass die Vorschläge des BJR durchaus realisierbar sind und dass sich die erwähnten Praktiken bewährt haben. Diese müssen vor dem Hintergrund einer laufenden Anpassung und Konsolidierung daher fortgeführt werden. Die gute Zusammenarbeit zwischen der Direktion, dem BJR und dem RFB wird schliesslich ebenfalls unterstrichen.

### 6.4 Anträge der STA

Die Staatskanzlei hat die einzelnen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und kommt zum Schluss, dass die Vorschläge des BJR gemäss Ziffer 2 des RRB vom 4. September 2013 in der Tat realisierbar sind.

Angesichts der Notwendigkeit, einen Gesetzgebungsprozess einzuleiten, beantragte die STA in ihrem Zwischenbericht vom 18. Juni 2014 dem Regierungsrat (Anhang 6):

- *den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen*
- *die Schlussfolgerungen des auf Ende Dezember 2014 zu erwartenden Schlussberichts der Arbeitsgruppe «Status quo plus» abzuwarten, bevor er eine Revision des Sonderstatutsgesetzes anordnet. Es ist in der Tat sehr wahrscheinlich, dass der besagte Schlussbericht weitere Vorschläge zur Änderung des Sonderstatutsgesetzes enthalten wird.*

Der Regierungsrat hat den Zwischenbericht am 18. Juni 2014 zur Kenntnis genommen (RRB Nr. 809 vom 18. Juni 2014, Anhang 7).

## 7 Schlussfolgerungen

---

Der Status quo plus ist ein sich ständig weiterentwickelndes Projekt ohne Zeitrahmen. Ursprung sind die von der IJV vorgeschlagenen Lösungsansätze, die während des gesamten Prozesses als Grundlage gedient haben. Er wurde durch die Stellungnahme des BJR und die von der Bieler Juradelegation aufgeworfenen Fragen ergänzt und konnte im Laufe der Diskussionen in der Projektgruppe, in der Arbeitsgruppe und in den Untergruppen sowie aufgrund der Wortmeldungen und Vorstellungen seitens der Mitglieder dieser verschiedenen Gruppen verfeinert und konkretisiert werden. Es war indessen nötig, die Diskussionen an einem bestimmten Zeitpunkt abzuschliessen, um eine Standortbestimmung vorzunehmen, die nun Gegenstand dieses Schlussberichts ist.

Der Status quo plus ist Teil der Prüfung der Lösung der Jurafrage. Das Ergebnis der Abstimmung vom 24. November 2013, die den Willen des Berner Juras, beim Kanton Bern verbleiben zu wollen, bekräftigt, hat dem Status quo plus mehr Bedeutung verliehen, die Erwartungen des Berner Juras gegenüber dem Kanton konsolidiert und dem ganzen Prozess neuen Schwung verliehen.

Dieses langfristige Projekt entwickelt sich indessen ständig weiter. In diesem Zusammenhang wird man auch den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe Annoni Rechnung tragen müssen, die beauftragt ist, die verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten zu prüfen, um die Verwaltungsregion Biel-Seeland-Berner Jura im Nachgang des Postulats Matti mit einer oder mehreren Regionalkonferenzen auszustatten. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die innerhalb des AK derzeit diskutierte Reorganisation, die sich auf die Umsetzung des Status quo plus auswirken könnte.

Alle Vorschläge, die der BJR in seinem Schreiben vom 1. Dezember 2011 gemacht hat, sowie alle Vorschläge, die im Laufe des Prozesses vorgelegt wurden, wurden geprüft. Bei jedem dieser Vorschläge ist die Arbeitsgruppe zu einer gemeinsamen Haltung gelangt, die es klar ermöglicht, die Stellung des Berner Juras unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Prinzipien der guten Führung zu stärken. Die Bieler Vorschläge, die sich mit dem Willen der Regierung, die Zweisprachigkeit auf Kantonsebene zu stärken, decken, konnten problemlos integriert werden. Während sie in erster Linie eine Stärkung der Französischsprachigen verfolgen, sind die von der Arbeitsgruppe beantragten Massnahmen eine Gelegenheit, den gesamten Kanton zu stärken, der die spezifischen Kompetenzen und Beiträge seiner frankophonen Bevölkerung besser nutzen können. In diesem Sinne ist das Projekt Status quo plus von kantonalen und nicht nur von regionaler Bedeutung.

Nebst der Beteiligung des BJR und des RFB waren über die Mitglieder des BJR-Institutionsausschusses, die zur Arbeitsgruppe gehörten, auch mehrere politische Parteien vertreten. Das Plenum des BJR, der RFB sowie die Bieler Juradelegation haben die Diskussionen aus nächster Nähe mitverfolgt. Diese Zusammenarbeit hat das Vertrauen von BJR und RFB in die zentralen Kantonsbehörden gestärkt.

Dieses Vorgehen hat substantielle Ergebnisse hervorgebracht, die dem entsprechen, was man von dieser ersten Phase der Weiterentwicklung des bernjurassischen Sonderstatuts erwarten durfte. Es ist ihr gelungen, die unausweichlichen Spannungen zwischen den politischen Vertretern Biels und des Berner Juras signifikant zu lösen, obwohl sie nie ganz ausgeräumt werden können, weil manchmal gezwungenermassen unterschiedliche Interessen vorliegen. Aus Sicht des kantonalen Zusammenhalts und unter dem Blickwinkel der übergeordneten Interessen der bernischen Kantonsbevölkerung, unabhängig von ihrer Wohngemeinde, ist es indessen wichtig, diese Spannungen unter Kontrolle zu halten. Aus den Diskussionen, die während des gesamten Prozesses geführt wurden, geht hervor, dass ein guter Teil der Vorschläge darin besteht, die aktuellen Praktiken zu verfeinern und anzupassen, und dass diese Vorschläge dank der Mitwirkung der Direktionen somit ohne weiteres und rasch umgesetzt werden können. Die wichtigsten Gesetzesänderungen betreffen das SStG und die SStV.

Dank dieses Berichts konnten zudem die Zweisprachigkeit des Kantons Bern und dessen Brückenfunktion zwischen den Sprachgemeinschaften – eine tägliche Herausforderung aus kantonaler, interkantonaler und nationaler Ebene – ins Licht gerückt werden. Diese Zweisprachigkeit erlaubt eine Stärkung des Zusammenhalts innerhalb des Kantons und damit gleichzeitig auch eine Stärkung zwischen Deutsch und Welsch auf nationaler Ebene.



## 8 Abkürzungen

---

Abs.	Absatz
AEMO	Action éducative en milieu ouvert
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AH	Amt für Hochschulen
AK	Amt für Kultur
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Art.	Artikel
beco	Amt für Berner Wirtschaft
BEJU	Kantone Bern und Jura
BEJUNE	Kantone Bern, Jura und Neuenburg
BJ	Berner Jura
BJR	Bernjurassischer Rat
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSM	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Bst.	Buchstabe
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
CEAT	Communauté d'études pour l'aménagement du territoire
CIIP	Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins
CLASS	Conférence latine des affaires sanitaires et sociales
CTSO	Westschweizer Verkehrsdirektorenkonferenz
DAB	Dienst für Aussenbeziehungen
DBAJ	Bieler Juradelegation
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
FICD	Fédération interjurassienne de coopération et de développement
FILAG	Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1)
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FLG	Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)
FRAKO	Französischsprachige Koordinationskonferenz der Erziehungsdirektion
FRIJUNE	Kantone Freiburg, Jura und Neuenburg
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
GS	Generalsekretariat
HRS	Hauptstadtregion Schweiz
IJV	Interjurassische Versammlung

J3L	Jura & Drei-Seen-Land
JDR	Juradelegation des Regierungsrates
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
JU	Kanton Jura
KAWA	Kantonales Amt für Wald
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KKFG	Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LF	Lotteriefonds
LotG	Lotteriegelgesetz vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
NRPG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
RFB	Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel
RRB	Regierungsratsbeschluss
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
SARZ	Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit
SF	Sportfonds
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundesrechts)
SStG	Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz) (BSG 102.1)
SStV	Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutverordnung) (BSG 102.111)
STA	Staatskanzlei des Kantons Bern
TJK	Transjurassische Konferenz
VDK	Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz)
VOL	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
WRK	Westschweizer Regierungskonferenz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

## 9 Anhänge

---

1. RRB Nr. 2013-1166 vom 4. September 2013 (nur französisch)  
*2 Seiten*
2. Organigramm  
*1 Seite*
3. Sitzungsplanung  
*2 Seiten*
4. Schreiben der POM vom 19. Mai 2014  
*2 Seiten*
5. Stellungnahme der ERZ vom 27. Mai 2014  
*3 Seiten*
6. Bericht zu Ziffer 2 des RRB Nr. 2013-1166 vom 4. September 2013 (nur französisch)  
*5 Seiten*
7. RRB Nr. 2014-809 vom 18. Juni 2014 (nur französisch)  
*1 Seite*
8. Directives du 16 mars 1988 sur la représentation des langues officielles dans l'administration centrale et son rapport  
*11 Seiten*
9. Richtlinien vom 16. März 1988 über die Vertretung der Amtssprachen in der Zentralverwaltung und Vortrag  
*11 Seiten*
10. Abklärung: Spezielle Regelung im Bereich der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV; BSG 437.63) für den Bernjurassischen Rat (BJR), vom 6. Juni 2013  
*5 Seiten*
11. Analyse interne concernant la législation sur le Fonds du sport (traduction résumée) du 18 mars 2014  
*3 Seiten*
12. Liste der 19 kantonalen Kommissionen (Arbeitspapier)  
*1 Seite*
13. Liste der zu ändernden Rechtsgrundlagen  
*2 Seiten*